

Hofrat Dr. Robert Hink Generalsekretär Gemeindebund



Dr. Reinhard Platzer Generaldirektor Kommunalkredit Austria AG

Vorwort des Österreichischen Gemeindebundes

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Die Straßenpolizei ist einer jener Lebensbereiche, der uns alle berührt. Als Teilnehmer im Straßenverkehr – motorisiert, mit dem Fahrrad oder als Fußgänger – sind wir tagtäglich mit den Regeln des Straßenverkehrs konfrontiert. Die Akzeptanz und Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 durch jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer soll die reibungslose und vor allem gefahrenfreie Fortbewegung auf öffentlichen Verkehrsflächen für alle sicherstellen. Der hohe Blutzoll, den der Straßenverkehr auf Österreichs Straßen dennoch Jahr für Jahr fordert, unterstreicht, dass alle Beteiligten – vom Kraftfahrer beginnend bis hin zum Straßenerhalter – gefordert sind, ihren Beitrag zur Risikosenkung zu leisten.

Vorwort

Die örtliche Straßenpolizei zählt aber auch zu den wichtigsten behördlichen Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich und ist in Art 118 Abs 3 Zif 4 B-VG verfassungsgesetzlich verankert. In den letzten Jahren ist dieser rechtlich sensible Aufgabenbereich der Gemeinden verstärkt in den Blickpunkt nicht nur der interessierten Fachwelt, sondern auch der Öffentlichkeit geraten. Einer der Gründe ist die zunehmende Anzahl von Verfahren vor den Höchstgerichten, deren Erkenntnisse nicht selten zu großem Aufsehen und manchmal sogar in weiterer Folge zur Änderungen der Straßenverkehrsordnung selbst – bspw. in Zusammenhang mit der Anbringung von Zusatztafeln an der Ortstafel – geführt haben.

2004 wird bundespolitisch verstärkt im Zeichen der Diskussion stehen, welche Gebietskörperschaften welche staatlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben in Zukunft zu erbringen haben. Der Österreichische Gemeindebund vertritt hier – trotz manchem Gegenwind – vehement das Prinzip der Einheitsgemeinde. Die Aufgaben unserer Gesellschaft sind nach dem Subsidiariätsprinzip zu verteilen, der "höheren" Ebene Land oder Bund dürfen nur jene Aufgaben zugewiesen werden, die nicht im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen bzw. von dieser nicht erbracht werden können. Die örtliche Straßenpolizei ist dabei einer der klassischen Aufgabenbereiche, welchen die Gemeinden – unabhängig von ihrer Größe – erfolgreich und mit großem Engagement bewältigen. Im Rahmen der Kooperation zwischen Gemeindebund und Kommunalkredit soll mit der vorliegenden Publikation ein praxisnaher Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgabe geleistet werden. Der Dank gilt den an der Erstellung der Broschüre beteiligten Autoren Dr. Huber, Noor, Mag. Reifberger und Ing. Mag. Trieb.

Generalsekretär Hofrat Dr. Robert Hink

Generaldirektor
Dr. Reinhard Platzer

Wien, Februar 2004

Dr. Martin Huber, stv. Geschäftsführer des Salzburger Gemeindeverbandes und Lektor für Gemeinderecht am Technikum Kärnten

Alpenstraße 47, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/622 325

e-Mail: sbg-gem-verband@salzburg.at

Ahmed Noor, verkehrstechnischer Amtssachverständiger beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Verkehrsplanung,

Postfach 527, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/8042 44 88

E-Mail: ahmed.noor@salzburg.gv.at

Ing. Mag. Ronald Trieb, Generalsekretär der ASVEG, hauptberuflich bei der 3M Österreich GmbH, Abteilung Verkehrssicherheit, Mitglied der Forschungsgemeinschaft "Straße und Verkehr" sowie des Fachnormungsausschusses FNA 211, Mariahilferstraße 147/10, 1150 Wien

Tel.: 01/892 89 93 E-Mail: <u>trieb@asveg-at</u>

Mag. Peter Reifberger, Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, Stadtamt Neumarkt a. W. Hauptstraße 30, 5202 Neumarkt a. W.

Tel.: 06216/5212

E-Mail: stadt@neumarkt.at

1. Straßenpolizei als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden	Teil 1	Die	Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 9					
1.1. Aligemein zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. 1.2. Die ortliche Straßenpolizei als besondere Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. 1.3. Zu den einzelnen straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde. 1.3. Le den einzelnen straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde. 1.3. Le den einzelnen straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde. 1.3. Le bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 (Halte- und Parkverbote für LKW); § 94 d Z 1 s StVO 1960. 1.3. Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 (Halte- und Parkverbote für LKW); § 94 d Z 1 s StVO 1960. 1.3. Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960 und die Verordnung von Hilfsmitteln zur Kontrolle (§ 25 Abs 5 StVO 1960); § 94 d Z 1 b und 1 c StVO 1960. 1.3.4. Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhren (§ 30 Abs 6 StVO 1960); § 94 d Z 2 StVO 1960. 1.3.5. Duldungsverpflichtung von Anrainern bei Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 33 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 3 StVO 1960. 1.3.6. Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35 StVO 1960); § 94 d Z 3 StVO 1960 and Parken b) Hupverbot, c) Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960). 1.3.8. Ausnahmebewilligung in Kurzparkzonen (§ 43 Abs 2 a StVO 1960); § 94 d Z 4 a StVO 1960). 1.3.9. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände; § 94 d Z 5 StVO 1960. 1.3.1. Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5 StVO 1960; § 94 d Z 7 StVO 1960. 1.3.1. Bewilligung der Benützung er Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§ 24 Abs 2 StVO 1960). 1.3.1. Bewilligung der Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§ 25 Abs 3 StVO 1960). 2.4. 1.3.1. Bewilligung von Fundangen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76b), § 94 d Z 8 StVO 1960. 1.3.1. Bewilligung von Verkongen und Aufbewahrung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76b), § 94 d Z 7 StVO 1960. 1.3.1. Bewilligung von Hünderinsen (§ 85 Abs 3 I), § 94 d Z 1 StVO 1960. 3. 1.3.1. Bewilligung von Hünder	Einleitung				9			
1.1. Allgemein zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	1. Von Martin							
12. Die örtliche Sträßenpolizei als besondere Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches								
Wirkungsbereiches		1.2.	Die örtl	iche Straßenpolizei als besondere Aufgabe des eigenen	0			
1.3.1. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das gesamte Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960); 94d Z 1 StVO 1960			Wirkun	gsbereiches	. 11			
(§ 20 Abs 2a StVO 1960); 94d Z 1 StVO 1960		1.3.			. 14			
1.3.2. Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 (Halte- und Parkverbote für LKW); § 94 d Z 1a StVO 1960			1.3.1.		11			
für LKWI); § 94 d Z 1a StVO 1960			1.3.2.		. 14			
Verordnung von Hilfsmitteln zur Kontrolle (§ 25 Abs 5 StVO 1960); § 94 d Z 5 StVO 1960				für LKW); § 94 d Z 1a StVO 1960	. 16			
\$ 94 d Z 1 b und 1 c StVO 1960			1.3.3.	Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960 und die				
1.3.4. Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhren (§ 30 Abs 6 StVO 1960); § 94 d Z 2 StVO 1960					16			
(§ 30 Abs 6 StVO 1960); § 94 d Z 2 StVO 1960			134		. 10			
1.3.5. Duldungsverpflichtung von Anrainern bei Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 33 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 3 StVO 1960			1.0.4.	(§ 30 Abs 6 StVO 1960); § 94 d Z 2 StVO 1960	. 19			
\$ 94 d Z 3 StVO 1960			1.3.5.	Duldungsverpflichtung von Anrainern bei Einrichtungen zur Regelung				
1.3.6. Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35 StVO 1960); § 94 d Z 3 a StVO 1960				und Sicherung des Verkehrs (§ 33 Abs 1 StVO 1960);	40			
\$ 94 d Z 3 a StVO 1960			126		. 19			
1.3.7. Ērlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen a) Beschränkungen für das Halten und Parken b) Hupverbot, c) Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960)			1.5.0.		. 21			
a) Beschränkungen für das Halten und Parken b) Hupverbot, c) Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960)			1.3.7.	Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen	. – .			
c) Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960)								
d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960)								
(§ 94 d Z 4 StVO 1960). 21 1.3.8. Ausnahmebewilligung in Kurzparkzonen (§ 43 Abs 2 a StVO 1960); § 94 d Z 4 a StVO 1960. 24 1.3.9. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände; § 94 d Z 5 StVO 1960. 24 1.3.10. Die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten; § 94 d Z 6 StVO 1960. 25 1.3.11. Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5 StVO 1960; § 94 d Z 7 StVO 1960. 26 1.3.12. Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960); § 94 d Z 8 StVO 1960. 27 1.3.13. Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b); § 94 d Z 8 StVO 1960. 28 1.3.14. Bewilligung der Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 StVO 1960); § 94 d Z 9 StVO 1960. 29 1.3.15. Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960); § 94 d Z 10 StVO 1960. 30 1.3.16. Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs 3); § 94 d Z 11 StVO 1960. 31 1.3.17. Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960); § 94 d Z 12 StVO 1960. 32 1.3.18. Sperre von Straßen für den Wintersport (§ 87 Abs 1); § 94 d Z 13 StVO 1960. 32 1.3.19. Erlassung von Verordnungen betreffend Spielen auf Straßen sowie Rollschuhfahren auf Fahrbahnen (§ 88 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 15 StVO 1960. 33 1.3.20. Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960); § 94 d Z 15 StVO 1960. 34 1.3.21. Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen (§ 89 a Abs 7 a StVO 1960); § 94 d Z 15 a StVO 1960. 35 1.3.22. Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen								
\$ 94 d Z 4 a StVO 1960					. 21			
1.3.9. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände; § 94 d Z 5 StVO 1960			1.3.8.	Ausnahmebewilligung in Kurzparkzonen (§ 43 Abs 2 a StVO 1960);				
\$ 94 d Z 5 StVO 1960			4.0.0		. 24			
1.3.10. Die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten; § 94 d Z 6 StVO 1960			1.3.9.		24			
Beschränkungen und Verboten; § 94 d Z 6 StVO 1960			1.3.10.		. 47			
\$ 94 d Z 7 StVO 1960				Beschränkungen und Verboten; § 94 d Z 6 StVO 1960	. 25			
1.3.12. Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960); § 94 d Z 8 StVO 1960			1.3.11.					
für Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960); § 94 d Z 8 StVO 1960			1 2 12					
1.3.13. Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b); § 94 d Z 8 a StVO 1960:			1.3.12.					
(§ 82 StVO 1960); § 94 d Z 9 StVO 1960			1.3.13.					
1.3.15 Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960); § 94 d Z 10 StVO 1960			1.3.14.					
(§ 84 Abs 3 StVO 1960); § 94 d Z 10 StVO 1960			1 2 15		. 29			
1.3.16. Änweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs 3); § 94 d Z 11 StVO 1960			1.3.15		30			
§ 94 d Z 11 StVO 1960			1.3.16.	Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs 3);	. 00			
§ 94 d Z 12 StVO 1960				§ 94 d Z 11 StVO 1960	. 31			
1.3.18. Sperre von Straßen für den Wintersport (§ 87 Abs 1); § 94 d Z 13 StVO 1960			1.3.17.		00			
§ 94 d Z 13 StVO 1960			1 2 12	§ 94 0 Z 12 STVO 1960	. 32			
 1.3.19 Erlassung von Verordnungen betreffend Spielen auf Straßen sowie Rollschuhfahren auf Fahrbahnen (§ 88 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 14 StVO 1960			1.5.16.	\$ 94 d Z 13 StVO 1960	. 32			
§ 94 d Z 14 StVO 1960			1.3.19	Erlassung von Verordnungen betreffend Spielen auf Straßen sowie				
 1.3.20. Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960); § 94 d Z 15 StVO 1960								
§ 94 d Z 15 StVO 1960			1 2 20	§ 94 d Z 14 StVO 1960	. 33			
 1.3.21. Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen (§ 89 a Abs 7 a StVO 1960); § 94 d Z 15 a StVO 1960 35 1.3.22. Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen 			1.3.20.		34			
Hindernissen (§ 89 a Abs 7 a StVO 1960); § 94 d Z 15 a StVO 1960 35 1.3.22. Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen			1.3.21.		. 57			
Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen				Hindernissen (§ 89 a Abs 7 a StVO 1960); § 94 d Z 15 a StVO 1960	. 35			
			1.3.22.					
					35			

	1.3.23. Straßenverunreinigungen (§ 92 Abs 3 StVO 1960);	07	
	§ 94 d Z 17 StVO 1960	37	
	§ 94 d Z 18 StVO 1960	37	
	1.3.25. Festlegung von Fiaker- und Taxistandplätzen (§ 96 Abs 4 StVO 1960); § 94 d Z 19 StVO 1960	38	
	1.3.26. Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a StVO 1960); § 94 d Z 20 StVO 1960		
2.	Fehler im Ermittlungsverfahren vermeiden		
	Noor		
3.	Verwaltung von Verkehrzeichen mit EDV-technischer Unterstützung	41	
4.	Grundregeln des Kundmachungsverfahrens		
	Peifberger		
	4.1. Straßenpolizeiliche Hinweise	42	
	4.2. Kundmachung von straßenpolizeilichen Verordnungen		
	4.3. Kundmachung durch Hinweiszeichen		
	4.4. Kundmachung durch Bodenmarkierungen4.5. Kundmachung durch Vorschriftszeichen an der Ortstafel	41 47	
	4.6. Kundmachung durch Anschlag auf der Amtstafel	47 47	
	4.7. Sonstiges zur Kundmachung von straßenpolizeilichen Verordnungen		
Mustervero	rdnungen gem StVO 1960	51	
	Reifberger		
Teil 2 Von Ronald	Faktor Mensch: Mit Sichtbarkeit mehr Sicherheit – Anforderungen Verkehrszeichen bei Dunkelheit	71	
1.	Vorbemerkung		
2.	Verkehrssicherheit		
4.	2.1. Richtig sehen und rechtzeitig erkennen – die wichtigsten Sicherheitsfaktoren		
	2.2. Zunehmendes Alter - Abnehmendes Sehvermögen	73	
	2.2.1. Pupille		
	2.2.2 Linse		
	2.2.4. Netzhaut		
	2.2.5. Gehirn	74	
	2.2.6. Altersverschiebung in Österreich	74	
	2.3 LKW-Fahrer mit anderem Blickwinkel		
	2.4. Zunehmend komplexere Verkehrssituationen		
3.	Verkehrszeichen		
	3.1. Grundlagen der Wahrnehmung 3.1.1. Wahrnehmung eines Signals- eine kritische Distanz von wenigen	76	
	Sekunden	76	
	3.1.2. Auffälligkeit des Signals erleichtert die Wahrnehmung		
	3.2. Die Folie – das Herz des Verkehrszeichens		
	3.2.1. Arten von Folientypen		
4.	Wo wende ich welche Materialien an – eine Anwendungsempfehlung	80	
5.	ignungsnachweis und überwachung für österreichische Verkehrszeichen 8		
6.	Literaturhinweise	82	
Teil 3	Rechtliche und technische Anforderungen an Verkehrszeichen	ឧរ	
	Trieb		
1.	Vorbemerkungen		
2.	Österreichische Strassenverkehrsverordnung (StVO 1960)		
ATT 1			

Inhalt

3.	Strassenverkehrszeichenverordnung (StVZVO)	84
4.	Richtlinie und Vorschriften für den Straßenbau	84
5.	RVS 5.211	84
6.	RVS 5.212	85
7.	RVS 5.213	85
8.	RVS 8S.08.1 Technische Vertragsbedingungen	85
9.	ÖNorm V 2050	86
10.	ÖNorm EN 128991	86
11.	Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG	86

TEIL 1 DIE GEMEINDE UND IHRE STRASSENPOLIZEILICHEN AUFGABEN

EINLEITUNG

Die örtliche Straßenpolizei gehört zu den mannigfaltigsten behördlichen Aufgaben der Gemeinde überhaupt. Mit Ausnahme des Bau- und Abgabenrechtes gibt es wohl keine behördliche Kompetenz der Gemeinde, die nicht nur derart komplex geregelt ist, sondern darüber hinaus auch fortwährend Anlass für Verfahren vor den Höchstgerichten bietet. Um gerade kleineren und mittleren Gemeinden, die über keinen eigenen juristisch gebildeten Apparat verfügen und neben der Straßenpolizei eine Vielzahl weiterer behördlicher Aufgaben erledigen müssen, eine Hilfestellung zu geben, haben sich die Autoren zur Erarbeitung des vorliegenden Arbeitsbehelfes entschlossen. Beschrieben werden nicht nur die wichtigsten straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde durch konkrete Tipps, Musterverordnungen und nicht zuletzt einen eigenen Abschnitt zum "Faktor Mensch" war beabsichtigt, ein abgerundetes Bild dieser herausfordernden Aufgabe zu zeichnen.

1. STRASSENPOLIZEI ALS AUFGABE DES EIGENEN WIRKUNGSBEREICHES DER GEMEINDEN

Von Martin Huber/Ahmed Noor

1.1. Allgemein zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Die örtliche Straßenpolizei ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Bei der Unterscheidung zwischen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches treten nicht selten Missverständnisse auf, weshalb im Folgenden auf einige Gesichtspunkte des eigenen Wirkungsbereiches eingegangen werden soll.

Die Gemeinde hat diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 119 a Abs 5 B-VG - unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen (Art 118 Abs 4 erster Satz B-VG).

Der eigene Wirkungsbereich ist dadurch gekennzeichnet, dass die Aufgaben zwar frei von Weisungen und vorbehaltlich Art 119 a Abs 5 B-VG (Vorstellung) unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde, jedoch unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, zu besorgen sind. Die hoheitliche Selbstverwaltung der Gemeinde unterliegt daher, wie auch die allgemeine staatliche Verwaltung, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

Die Gemeindeorgane haben ihre Entscheidungen eigenständig ("in eigener Verantwortung") zu treffen. Eine Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden ergibt sich jedenfalls hinsichtlich der durch Art 118 Abs 3 B-VG eingeräumten behördlichen Aufgaben, wozu auch die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei (Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG) zählen.

Weisungsfreiheit bedeutet im Zusammenhang mit der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, dass den Gemeindeorganen im Unterschied zur Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches keine Weisungen von staatlichen Verwaltungsorganen außerhalb der Gemeindeselbstverwaltung erteilt werden dürfen.

Rechtsmittel gegen letztinstanzliche Bescheide der Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde sind auch bei den straßenpolizeilichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich ausgeschlossen. Davon ausgenommen, ist das (außerordentliche) Rechtsmittel der Vorstellung iS des Art 119 a Abs 5 B-VG (soweit dies nicht bei Statutarstädten ausgeschlossen ist). Auch im Rahmen ihrer straßenpolizeilichen Aufgaben unterliegt die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht iS der Art 118 Abs 4 und 119 a B-VG.

Die verfassungsrechtliche Zuordnung der Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei findet sich in Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG und bildet damit einen Bestandteil jener demonstrativen Aufzählung der behördlichen Angelegenheiten, die jedenfalls dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen sind; alle anderen Angelegenheiten sind bei der Zuordnung durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber (Art 118 Abs 4 B-VG) nach den allgemeinen Kriterien des Art 118 Abs 2 B-VG dem jeweiligen Wirkungsbereich zuzuweisen.

Die meisten Gemeindeordnungen haben den Katalog des Art 118 Abs 3 B-VG im Wesentlichen übernommen. Dies gilt auch für die Aufgabe der örtlichen Straßenpolizei (zB § 16 Abs 2 Z 4 GdO 1994, § 40 Abs 2 Z 4 Oö Gemo 1990, § 40 Abs 2 Z 8 Stmk GdO 1967).

1.2. Die örtliche Straßenpolizei als besondere Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches

Unter Straßenpolizei ist allgemein die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu verstehen. Die in der Straßenverkehrsverordnung (StVO 1960) geregelte Straßenpolizei ist in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG). Die örtliche Straßenpolizei ist jener Teil der Straßenpolizei, welcher im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Daher bezieht sich die örtliche Straßenpolizei nur auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde und auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche nach den Rechtsvorschriften nicht als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen bzw diesen gleichgestellten Straßen gelten (vgl § 94 d erster Satz StVO 1960); dabei handelt es sich vor allem um Gemeindestraßen, aber auch andere dem öffentlichen Verkehr dienende "niederrangige" Straßen wie zB öffentliche Privat- oder Interessentenstraßen. Ob eine Straße als Straße mit öffentlichem Verkehr gilt, ist nach ihrer Benützung (dh ob die Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann) und nicht nach den Besitzoder Eigentumsverhältnissen am Straßengrund zu beurteilen.

Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO 1960 insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder der Straßenerhalter nicht anderes bestimmen; die von der StVO 1960 eingeräumten Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich allerdings nicht auf diese Straßen.

Die Aufzählung der straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich findet sich in § 94 d StVO 1960; die Gemeinde ist dazu verpflichtet, diese Kompetenzen auch wahrzunehmen. Konkret handelt es sich um folgende Aufgaben:

- 1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs 2 a,
- 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8,
- 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),
- 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs 5,
- 2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsuhren (§ 30 Abs 6),
- 3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs 1),
- 3a. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35),
- 4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden.
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs 2 a,
- 5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswidrige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs 3,
- 6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
- 7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5,
- 8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76 a),
- 8a. die Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76 b),

- 9. die Bewilligung nach § 82,
- 10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3),
- 11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs 3),
- 12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde ergibt,
- 13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs 1 (Wintersport auf Straßen),
- 14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
- 15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a),
- 15a. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs 7 a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
- 16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
- 17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hiefür zu tragen (§ 92 Abs 3),
- 18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
- 19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs 4,
- 20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a).

Die meisten straßenpolizeiliche Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, wurden den organisations- und kompetenzrechtlichen Bestimmungen entsprechend von politischen Gremien beraten und festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn keine fachlich eindeutige Beurteilung der Maßnahme vorliegt, die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde auch die Sinnhaftigkeit, die Notwendigkeit und auch die im Verkehr
notwendige Beurteilung im Sinne der STVO 1960 – Leichtigkeit, Sicherheit und
Flüssigkeit des Verkehrs – nicht nachweisen kann. Dadurch werden Einsprüche im
Verwaltungsstrafverfahren oft zu Gunsten des Beschuldigten erledigt und die
Behörde aufgefordert, den festgestellten Mangel zu beheben.

Für jede einzelne Regelung, die einer Verordnung oder eines Bescheides bedarf, ist daher ein ausreichendes Ermittlungsverfahren durch die Gemeinde durchzuführen

und sollte – falls erforderlich – auf die fachkundige Hilfe eines verkehrstechnischen Sachverständigen zurückgegriffen werden. Nur ein ordentliches Ermittlungsverfahren im Rahmen der Behördentätigkeit einer Gemeinde kann zu einem Ergebnis führen, das auch vor einer höchstgerichtlichen Überprüfung Bestand hat.

1.3. Zu den einzelnen straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde

Im Folgenden wird ein grober Überblick über die wichtigsten straßenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde gegeben, welcher das Nachlesen und die Kenntnis der jeweils geltenden Rechtlage im Einzelfall nicht ersetzen kann und soll. Die Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahme wird durch Anmerkungen und Empfehlungen aus Sachverständigensicht ergänzt.

1.3.1. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das gesamte Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960); 94d Z 1 StVO 1960

Die Gemeinde ist im eigenen Wirkungsbereich auf Gemeindestraßen auch für globale Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Ortsgebiet zuständig. Die Gemeinde kann damit unter bestimmten, in § 20 Abs 2 a StVO 1960 näher benannten Voraussetzungen (insbesondere Erhöhung der Verkehrssicherheit, Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt geeignet) die nach § 20 Abs 2 StVO 1960 erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durch Verordnung herabsetzen. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen (zB Vorrangstraßen iS des § 43 Abs 3 lit c StVO 1960), Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen. Bestehen in einem Ortsgebiet Straßen unterschiedlicher Rangordnung (zB Gemeindestraßen und Landesstraßen) sind die Verordnungen vom jeweils zuständigen Verordnungsgeber zu erlassen.

Der Grundsatz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist auch hier zu berücksichtigen. Bei den Umweltbelastungen sollte noch zusätzlich die Abwägung getroffen werden, in wieweit die "normale" Umweltbelastung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffen überschritten wird. Hier werden seitens der Bevölkerung oft subjektive Wahrnehmungen zum Anlass genommen, um verkehrsbeeinflussende

Maßnahmen zu verlangen. Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass im Bereich der zulässigen Fahrgeschwindigkeit immer die generellen Regelungen der StVO 1960 Gültigkeit haben. Somit kann unter Umständen eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus verkehrspsychologischer Sicht durchaus eine entgegengesetzte Wirkung haben.

Unterstützende Maßnahmen:

- ergänzende Hinweise durch Kombination mit Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960) und/oder Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960
- Straßenraumgestaltung (wie bauliche Maßnahmen, Bepflanzung, Bodenmarkierungen usw)
- Anordnung von Bodenmarkierungen zur Einengung der Fahrfläche
- Anbringung von Sonderbodenmarkierungen (zB Verkehrszeichen spez. bei 30 km/h ± Beschränkungen) auf der Fahrbahn
- Geschwindigkeitswarnanlagen

Mögliche negative Auswirkungen:

- wenn für den Verkehrsteilnehmer der Grund der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einsichtig bzw. nachvollziehbar ist oder das vorhandene Straßenumfeld ein subjektiv "höheres Sicherheitsgefühl" erweckt
- Konflikte und Unfälle durch Fehleinschätzungen von Zeitlücken, wenn einzelne Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbeschränkung missachten, sich andere jedoch auf deren Einhaltung verlassen
- Anhebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Nebenanlagenbenutzer, bei gleich bleibender objektiver Sicherheit und dadurch Erhöhung des effektiven Risikos
- Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 Z 10 a StVO 1960 (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) wird als "Richtgeschwindigkeit" angesehen, wodurch
 - sich die Geschwindigkeit des Kollektivs erhöhen kann
 - die physikalische Grenzgeschwindigkeit gemäß 20 Abs 1 StVO 1960 nicht mehr beachtet wird.

TIPP:

Bei der Beurteilung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sollte die Behörde nicht auf die Dienste eines verkehrstechnischen Sachverständigen verzichten. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine objektive Beurteilung der Situation auf Grund der Anlageverhältnisse, des Umfeldes und der lokalen und regionalen Bedeutung getroffen werden kann.

1.3.2. Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs 8 (Halte- und Parkverbote für LKW); § 94 d Z 1a StVO 1960

Grundsätzlich bestimmt § 24 Abs 3 lit f) StVO 1960 ein Parkverbot für LKW, Anhänger und Sattelfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t

- in der Zeit des LKW-Fahrverbotes gem. § 42 Abs 1 StVO 1960 (Samstag 15 bis 24 Uhr, Sonntag und Feiertag 00 Uhr bis 22 Uhr) sowie
- sonst von 22 bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind.

Mit der Bestimmung des § 24 Abs 8 StVO 1960 erhält die Gemeinde die Möglichkeit, im eigenen Wirkungsbereich Ausnahmen vom Parkverbot für LKW in Wohngebieten zu schaffen (bspw. in Gewerbegebieten bzw. für bestimmte Betriebe wie etwa Fahrschulen). Eine solche Ausnahme bedingt, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht gegeben oder zu erwarten ist und kann allgemein oder für bestimmte Gebiete erteilt werden. Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde kundzumachen (§ 24 Abs 8 letzter Satz StVO 1960).

1.3.3. Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960 und die Verordnung von Hilfsmitteln zur Kontrolle (§ 25 Abs 5 StVO 1960); § 94 d Z 1 b und 1 c StVO 1960

Unter den in § 25 Abs 1 StVO 1960 genannten Voraussetzungen (ortsbedingte Gründe [auch im Interesse der Wohnbevölkerung] oder Erleichterung der Verkehrslage) kann die Gemeinde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes

Kurzparkzonen (Dauer: min 30 Minuten, max 3 Stunden) vorsehen. Zur richtigen Kundmachung siehe § 25 Abs 2 StVO 1960, der zwingend die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen – § 52 lit a Z 13 d StVO 1960 ("Kurzparkzone") und Z 13 e ("Ende der Kurzparkzone") vorsieht; als zusätzliche Hinweise können Kurzparkzonen durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dgl. gekennzeichnet werden. Die Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge (dazu gehören bspw. auch Motorräder mit Beiwagen) haben beim Abstellen ihres Fahrzeuges das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel (Parkscheibe, Parkschein – vgl § 25 Abs 3 StVO 1960) bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Verordnung einer Kurzparkzone hat verkehrsregelnde Auswirkungen im ruhenden Verkehr. Eine solche Regelung macht grundsätzlich in jenen Bereichen Sinn, die über eine begrenzte Anzahl an Parkflächen verfügt. Meist sind durch diese Regelungen die Probleme der sog. "Dauerparker" in Zentrumsnähe zu bewältigen. Bei einer Verordnung einer Kurzparkzone sollte man sich klar werden, welche Parkdauer sinnvoll ist. Hierbei sollten die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbebetriebe genauso Berücksichtigung finden, wie etwa die Notwendigkeit einer ausreichenden Parkzeit für gesellschaftliche Anlässe. Eine gebietsmäßige Aufteilung verschiedener Zonenbereiche (nach Parkdauer unterschiedlich) kann eine weitere lenkende Maßnahme darstellen. Die Parkdauer sollte so gewählt werden, dass entsprechend den zurückzulegenden Wegen, das Fahrzeug nach Abschluss der zu erledigenden Sache wieder leicht erreicht werden kann. Somit ist die kürzeste Zeit mit 30 Minuten und die längste Parkdauer mit 180 Minuten festzulegen. Durch Festlegung einer kürzeren Parkdauer kann von einer höheren Wahrscheinlichkeit hinsichtlich eines verfügbaren Parkplatzes ausgegangen werden.

Kurzparkzoneparkplätze können mittels blauer Bodenmarkierungen (gemäß Bodenmarkierungsverordnung) gekennzeichnet werden. Ein über die Fahrbahn gezogener blauer Balken signalisiert den Fahrzeuglenkern, dass nun ein Gebiet erreicht wurde, welches durch eine Kurzparkzoneregelung parkzeitbeschränkt ist.

Dabei ist jeder Parkplatz im öffentlichen Bereich (auch wenn dieser nicht markiert ist) in die Kurzparkzone mit eingebunden.

Durch mehrere Landesgesetzgeber sind abgabenrechtliche Vorschriften iS des § 25 Abs 4a erster Satz StVO 1960 über die Einhebung von Gebühren für das Abstellen (Parken bzw Halten) von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen erlassen worden (vgl zB in Niederösterreich, LGBI 1987/3706, Salzburg, LGBI 28/1989 und 48/1991 oder Tirol, LGBI 29/1997).

Gem. § 25 Abs 5 StVO 1960 hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach § 43 Abs 2 a StVO 1960 verordneten Regelung durch VO das zur Kontrolle notwendige Hilfsmittel zu bestimmen. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in – in der Verordnung zu bezeichnenden – nahe gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 beantragen können (§ 43 Abs 2 a StVO 1960). Dabei kann die Behörde diese Ausnahme unter den Voraussetzungen der Z 2 dieser Bestimmung auch auf Angehörige anderer Personenkreise ausdehnen.

Die hierfür notwenigen Bescheinigungen zur Kontrolle werden in der Verordnung angeführt und beschrieben (Parkvignetten, Parkerlaubnisscheine etc).

TIPP:

Bei der Vergabe von Ausnahmebewilligungen sollten die Behörden äußerst restriktiv vorgehen, um die meist wenigen Parkplätze vielen Nutzern (über den Tag gesehen) zur Verfügung stellen zu können. Die Entwicklung eines Systems für den ruhenden Verkehr einer Gemeinde ist ein sicherlich zielführendes Instrument im Umgang mit knappen Parkplatzressourcen.

1.3.4. Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhren (§ 30 Abs 6 StVO 1960); § 94 d Z 2 StVO 1960

Unter Wirtschaftsfuhren sind Beförderungen von Gütern im Betriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens innerhalb seines "örtlichen Bereiches", insbesondere zwischen den zu diesem Unternehmen gehörenden Liegenschaften, mit Fahrzeugen eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens, zu verstehen. Die Bestimmungen der Abs 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Beförderung eigener Erzeugnisse mit eigenen Fahrzeugen bis zur nächsten Eisenbahn oder Schiffsstation oder bis zur nächsten Sammelstelle land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse; innerhalb des erweiterten Beförderungsbereiches des Abs 6 hat die Gemeinde eine solche Beförderung zu verbieten oder im erforderlichen Ausmaß einzuschränken, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

Zu beurteilen ist, ob eine Sammelstelle für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (dabei handelt es sich meist um Sammelplätze für den Milchabtransport und um die Holzlagerplätze neben der Fahrbahn) so situiert ist, dass die gelagerten Güter und der Ladevorgang selbst keine Beeinträchtigung für den fließenden Verkehr darstellen.

TIPP:

Ob eine Sammelstelle an der bestehenden oder zukünftigen Situierung aus verkehrstechnischer Sicht unbedenklich ist sollte ein verkehrstechnischer Sachverständiger überprüfen. Dabei sind die Sichtverhältnisse im Zusammenhang mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit und den Anlageverhältnissen zu beurteilen.

1.3.5. Duldungsverpflichtung von Anrainern bei Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 33 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 3 StVO 1960

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Eigentümer von Liegenschaften neben einer Straße verpflichtet, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (zB Ampeln, Straßenverkehrszeichen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen – vgl § 31 StVO 1960) auf ihrem Grund und Boden zu dulden (konkret dann, wenn die Anbringung einer solchen Einrichtung auf

Straßengrund nicht zweckentsprechend oder wegen der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Anlage nicht möglich ist). Dabei müssen Wirtschaftserschwernisse zum Nachteil der Liegenschaftseigentümer tunlichst vermieden werden.

Nicht selten gibt es die Annahme von Anrainern, dass Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs nicht auf ihrem Grund zu dulden sind. Grundsätzlich soll seitens der Behörde darauf geachtet werden, dass die og Einrichtungen im Straßenraum angebracht werden. Sollte es jedoch aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich sein, das Verkehrszeichen im Straßenraum anzubringen, muss dieses auf der daran angrenzenden Liegenschaft angebracht werden. Dabei sollte die einvernehmliche Einigung im Vordergrund stehen.

Kommt über die Anbringung solcher Einrichtungen keine Einigung zwischen Straßenerhalter und Grundeigentümer zu Stande, hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich einen Bescheid zu erlassen, mit welchem der Liegenschaftseigentümer verpflichtet wird, die Anbringung zu dulden. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 33 Abs 2 StVO 1960) besitzt der Liegenschaftseigentümer einen Entschädigungsanspruch, der allerdings im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen ist. Die Entschädigungspflicht trifft denjenigen, der die Kosten der Anbringung zu tragen hat.

TIPP:

Da in vielen Fällen der Raum für die ordnungsgemäße Aufstellung von Verkehrszeichen im Randbereich der Straße nicht vorhanden ist, muss der angrenzende Liegenschaftsbereich zur Aufstellung der Verkehrszeichen verwendet werden. Es muss vermieden werden, dass Verkehrszeichen von vorbeifahrenden Fahrzeugen an- und/oder umgefahren werden. Daher ist es notwendig, das Verkehrszeichen gemäß § 48 Abs 5 StVO 1960 anzubringen. Für die Notwendigkeit einer Maßnahme und für den daraus resultierenden Aufstellungsort der Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs sollte ein verkehrstechnischer Sachverständiger beigezogen werden.

1.3.6. Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35 StVO 1960); § 94 d Z 3 a StVO 1960

Behördliche Maßnahmen iS des § 35 StVO 1960 dienen der Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen durch Gegenstände, die auf der Straße oder Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind (zB Neonreklame). Wenn diese die Sicherheit des Straßenverkehrs - insbesondere durch Blendwirkung, Sichteinschränkung, Verwechslungsgefahr mit Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen - beeinträchtigen können, muss die Behörde bescheidmäßig entweder die Änderung der Anbringung bzw. Anordnung dieser Gegenstände veranlassen oder, falls dies nicht ausreicht, subsidiär die Beseitigung des Gegenstandes auftragen. Auf Antrag dessen, der einen solchen Gegenstand anzubringen beabsichtigt, hat die Behörde durch Bescheid festzustellen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im og Sinne zu erwarten ist.

TIPP:

Achten Sie darauf, dass vor der bescheidmäßigen Beauftragung der Entfernung zu prüfen ist, ob sich die verkehrsbeeinträchtigende Wirkung nicht durch eine Änderung der Lage oder Art der Anbringung des Gegenstandes vermeiden ließe.

- 1.3.7. Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken
 - b) Hupverbot,
 - c) Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (§ 94 d Z 4 StVO 1960)

Im Abschnitt IV C. der Straßenverkehrsordnung finden sich Bestimmungen betreffend die allgemeine Regelung und Sicherung des Verkehrs. § 43 StVO 1960 regelt in diesem Zusammenhang allgemein Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise. Gemäß diesen Bestimmungen hat die Behörde die entsprechenden Verordnungen zu erlassen. Dabei sind von der Gemeinde selbst die Maßnahmen zu setzen, die in ihren eigenen Wirkungsbereich fallen. Grundsätzlich sind sämtliche Maßnahmen unter der Prämisse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs, sowie der Beschaffenheit der Straße und der angrenzenden Gebäude und Grundstücke zu

beurteilen. Auch der Grundsatz der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit spielt hier eine wesentliche Rolle.

TIPP:

Da meist verschiedene Interessen betroffen sind sollte davon ausgegangen werden, dass es unbedingt notwendig ist, die einzelne Maßnahme unter verschieden Aspekten zu betrachten. Nicht nur die lokalen, sondern auch die regionalen Auswirkungen sind neben den verkehrstechnischen Auswirkungen zu beurteilen. Dabei sollte in jedem Fall um den Interessenausgleich sicherzustellen eine Beurteilung der Maßnahmen durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen durchgeführt werden. Dabei kann ein Bündel von Maßnahmen des fließenden und ruhenden Verkehrs notwendig werden, welches von verschiedenen Behörden erlassen werden muss (meist Gemeinde und Bezirksverwaltungsbehörde).

Zu den einzelnen Verboten bzw. Beschränkungen iS der lit a) bis d) ist auf Folgendes hinzuweisen:

Beschränkungen für das Halten und Parken

Die Behörde kann Beschränkungen für das Halten und Parken auf ihren Straßen erlassen. Dabei ist auf die schon gemäß der StVO 1960 geltenden Halte- und Parkverbote Rücksicht zu nehmen. Oft wird ein per Gesetz geltendes Parkverbot zusätzlich durch Verordnung der Gemeinde erlassen und kundgemacht. Dies stellt eine Überbestimmung dar und lässt den "Schilderwald" unnötig wachsen. In diesen Fällen sollte die Behörde die Exekutive oder ihren eigenen Wachkörper anhalten, die gemäß StVO 1960 geltenden Verbote durchzusetzen.

TIPP:

Ob eine Beschränkung für das Halte- und Parkverbot erlassen werden soll, ist im Zusammenhang mit dem Umfeld zu prüfen. Weiters sollten auch die notwendigen Ausnahmeregelungen mit berücksichtigt werden. Maßnahmen, die den ruhenden Verkehr betreffen, können bei genauer Betrachtungsweise der Auswirkungen weit reichende Folgen (zB Verlagerungseffekte) haben.

Eine Beurteilung durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen erscheint im Hinblick auf eine gesamtheitliche Betrachtung der Maßnahme sinnvoll.

Hupverbot

Das Erlassen eines Hupverbotes (§ 43 Abs 2 StVO 1960) hat nur in solchen Fällen einen Sinn, wo dies außerhalb der schon geltenden Hupverbote der StVO 1960 durchgesetzt werden soll. Hier sind besonders schutzwürdige Umstände vorzubringen, um ein Hupverbot zu erlassen. Grundsätzlich ist das Hupen gemäß der StVO 1960 zu anderen als zur Sicherheit des Verkehrs ohnehin verboten (vgl § 22 StVO 1960). Hupzeichen dürfen vor allem vor Kirchen, gekennzeichneten Schulen und Krankenhäusern sowie zur Nachtzeit nicht länger als unbedingt nötig gegeben werden. Daher erscheint die Erlassung eines Hupverbotes nur unter besonderen Schutzbedürfnissen als sinnvoll. Eine genaue Prüfung ist jedenfalls erforderlich.

Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer

Dabei handelt es sich um die Beurteilung, ob Rollschuhfahrer und Radfahrer Weganlage sicher benutzen können. Während Rollschuhfahren grundsätzlich auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt ist, normiert § 88a Abs 1 StVO 1960, dass das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen in der Längsrichtung verboten ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind – unter anderem - Radfahranlagen (nicht jedoch Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes), wobei bestimmte Verhaltensweisen einzuhalten sind. Eine Beurteilung eines Benutzungsverbotes bei Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer ist maßgeblich unter Berücksichtigung der Anlageverhältnisse sowie der Benutzungsfrequenz durch Radfahrer und Rollschuhfahrer durchzuführen.

TIPP:

Eine Beurteilung der Anlageverhältnissen und der Verkehrsicherheitssituation sollte auf Basis der für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien und Normen erfolgen. Durch eine solche Betrachtungsweise können spätere Haftungsfolgen für den Straßenerhalter hintan gehalten werden. Zielführend ist auch hier eine Beurteilung durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen.

Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Siehe Anmerkungen zu 1.3.1. betreffend die Erlassung von globalen Geschwindigkeitsbeschränkungen. § 43 Abs 1 lit b) Z 1 StVO 1960 (lit a regelt die Verkehrsverbote und -beschränkungen bei Elementarereignissen) bestimmt, dass "dann, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebiets und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote" erlassen werden können; für die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde relevant ist im gegebenen Zusammenhang (neben den Beschränkungen für das Halten- und Parken; vgl § 94 d Z 4 lit a) die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in ihrem Wirkungsbereich.

1.3.8. Ausnahmebewilligung in Kurzparkzonen (§ 43 Abs 2 a StVO 1960); § 94 d Z 4 a StVO 1960

Vgl. dazu die Anmerkungen zu § 94 d Z 1 c. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in – in der Verordnung zu bezeichnenden – nahe gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 beantragen können. Eine entsprechende Regelung für die Angehörigen bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, sieht § 43 Abs 2 a Z. 2 StVO 1960 vor.

1.3.9. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände; § 94 d Z 5 StVO 1960

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind, sofern sich aus § 32 Abs 1 bis 7 StVO 1960 nicht anderes ergibt, vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anbringen; dies gilt

unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44b StVO 1960), jedoch nicht für die in § 44 Abs 1 StVO 1960 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Dem Straßenerhalter ist es aber nicht nur gestattet, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anzubringen, er hat auch die Verpflichtung auf Gefahren im Bereich des Verlaufes der Straße hinzuweisen. Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs müssen vom Straßenerhalter gewartet und erhalten werden. Die Gemeinde ist in ihrem Bereich damit nicht nur Straßenerhalter sondern auch Behörde im eigenen Wirkungsbereich gemäß der StVO 1960. Hier ist nun ganz besonders wichtig (Wegehalterhaftung gem § 1319 a ABGB), dass notwendige Maßnahmen auf Grund der Doppelfunktion der Gemeinde nicht aufgeschoben werden. Die Gemeinde hat dort eine behördliche Funktion, wo es sich um Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände handelt.

Die jeweils zuständige Behörde kann dem Straßenerhalter, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist (§ 98 Abs 3 StVO 1960).

TIPP:

Die Behörde bedient sich eines verkehrstechnischen Sachverständigen um die notwendigen Maßnahmen objektiv und sachkundig zu definieren, und erteilt dem Straßenerhalter den Auftrag die festgelegten und verordneten Maßnahmen durchzuführen. Durch eine solche Vorgangsweise kann in Problemfällen eine "schiefe Optik" der Gemeinde als Behörde und Straßenerhalter vermieden werden.

1.3.10. Die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten; § 94 d Z 6 StVO 1960

§ 45 StVO 1960 regelt die Bewilligung von Ausnahmen in Einzelfällen. § 45 Abs 2 StVO 1960 bestimmt, dass die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen kann. Die Gemeinde kann im eigenen Wirkungsbereich daher Ausnahmen

zB im Bereich der Halte und Parkverbote sowie der Kurzparkzonenregelung erteilen. Diese sollten jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches Interesse (zB wegen einer schweren körperlichen Behinderung) oder erhebliche wirtschaftliche Interessen eine solche Ausnahme erfordern. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der übrige Verkehr durch eine solche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

TIPP:

Bei der Konzeption von Kurzparkzonen und der Erlassung von Halte und Parkverboten ist grundsätzlich schon zu überlegen, welche Auswirkungen dies auf das lokale Umfeld haben wird. Dabei können schon von vornherein Plätze geschaffen werden, die den auszunehmenden Gruppen zu Verfügung stehen. In jedem Fall ist aber zu prüfen ob durch die Bewilligung eine Ausnahme der übrige Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Die objektive Überprüfung der Maßnahmen und dazu notwendigen Auswirkungen einer Ausnahmenregelung sollen von einem verkehrstechnischen Sachverständigen überprüft werden. Eine solche Überprüfung durch einen Sachverständigen hat auch den Vorteil, dass der Eindruck einer willkürlichen Festlegung der Maßnahme und der damit verbunden Ausnahmen nicht einmal im Ansatz entstehen kann.

1.3.11. Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs 4 und 5 StVO 1960; § 94 d Z 7 StVO 1960

Für das Beladen oder Entladen auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den Zusatztafeln "Ausgenommen Zustelldienste" und "Ausgenommen Ladetätigkeit" (§ 52 Z 13 b StVO 1960) nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; Gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, dass auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die behördliche Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der

Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeit des Antragstellers, sondern auch alle anderen im Wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden.

Organe der Straßenaufsicht dürfen in dringenden Einzelfällen eine solche Bewilligung zur Ausübung der Ladetätigkeit (nicht aber zum Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen) erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen.

1.3.12. Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960); § 94 d Z 8 StVO 1960

Die Gemeinde als Behörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 a StVO 1960 durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauerhaft oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Diese Maßnahme ist ein gängiges Mittel, um Bereiche für den Fußgängerverkehr zu reservieren. Dabei muss darauf geachtet werden, dass dem fließenden Verkehr eine leistungsfähige Alternativroute zur Verfügung steht. Die Einrichtung einer ständigen Fußgängerzone sollte auf Basis eines integrierten Verkehrskonzeptes oder eines Mobilitätskonzeptes durchgeführt werden. Zeitlich beschränkte Fußgängerzonen können in saisonal stark belasteten Fremdenverkehrsorten zu einer Entlastung bzw. Hebung der Verkehrssicherheitssituation in fußläufig erreichbaren Zentren führen. Die Gemeinde als Behörde hat auch die Ausnahmen von der Fußgängerzonenregelung (Möglichkeit des Befahrens der Fuzo) in zeitlicher und inhaltlicher Weise festzulegen.

TIPP:

Die Errichtung einer Fußgängerzone hat meist mit einer Umorganisation der Verkehrsbeziehungen zu tun. Daher wird empfohlen, eine solche Maßnahme durch Verkehrsplaner begleiten bzw. erarbeiten zu lassen. Hierbei werden die Problembereiche aufgezeigt und die notwendigen Maßnahmen vorgeschlagen. Die Behörde kann diese erarbeiteten Grundlagen zur Erlassung einer Fußgängerzone heranziehen und/oder diese von einem verkehrstechnischen Sachverständigen begutachten lassen.

1.3.13. Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b); § 94 d Z 8 a StVO 1960:

Vor der Bestimmung von Wohnstraßen iS des § 76 b StVO 1960 hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wohnstraße gegeben sind (Erfordernis der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes).

Dazu gehört nicht nur das Befahren der Wohnstraße in Schrittgeschwindigkeit, sondern auch die für den ruhenden Verkehr notwendigen, ausgewiesenen Parkplätze. Diese müssen für Bewohner und Besucher in ausreichender Zahl vorhanden und als Parkplätze markiert sein. Das Parken ist in Wohnstraßen auf anderen Plätzen nicht zulässig.

In einer Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr grundsätzlich verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens. Da Wohnstraßen keine Durchzugsstraßen sein können und nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden dürfen, muss auch die Akzeptanz der Anrainer gegeben sein. Oft werden von den Anrainern die Vorschriften einer Wohnstraße nicht eingehalten, sodass die Regelung in Frage gestellt werden muss. Auch die Anlageverhältnisse sind zu prüfen, denn eine Wohnstraße darf nicht zum schnellen Fahren verführen. Dabei sind jedoch auch die Bedingungen für einen ordentlichen Winterdienst zu berücksichtigen, wobei diese Straßen in der Hierarchie der Schneeräumung am unteren Rand einzustufen sind, da auf diesen Straßen kein Fahrzeugverkehr (mit den genannten Ausnahmen) erlaubt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorrangregeln, denn Fahrzeuge, die aus einer Wohnstraße sich in den fließenden Verkehr einordnen haben grundsätzlich Nachrang (Fließverkehrsregel). Daher ist mit Verordnung einer Wohnstraße automatisch eine Änderung der Vorrangbestimmungen verbunden.

TIPP:

Um eine Wohnstraße zu errichten wird empfohlen, das Gebiet durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen begutachten zu lassen. Zusätzlich sollte die

örtliche Exekutive mit einbezogen werden, um Aufschluss über die Akzeptanz einer Wohnstraße im geplanten Gebiet zu erlangen. Da eine Wohnstraße nur in den seltensten Fällen auf einhellige Akzeptanz bei den Anrainern trifft, wird empfohlen, diese zu befragen. Eine weitere effektive Maßnahme könnte auch eine Versammlung der betroffenen Anrainer unter Leitung der Gemeinde sein, bei der alle Vor- und Nachteile einer Wohnstraße erörtert werden. Im Anschluss sollten sich zumindest mehr als 50 % der Anrainer für eine Wohnstraße aussprechen. Eine geringere Zustimmung führt nur dazu, dass die Regelungen einer Wohnstraße von den Anrainern nicht befolgt werden, und dadurch seitens der Behörde die gesamte Wohnstraße in Frage gestellt werden muss, da aus Sicht der Verkehrssicherheit die Sicherheit der nicht motorisierten Benutzer der Wohnstraße nicht mehr gewährleistet ist.

1.3.14. Bewilligung der Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 StVO 1960); § 94 d Z 9 StVO 1960

Die Benützung von Straßen – einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes – zu verkehrsfremden Zwecken (Werbung etc) bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungen einer behördlichen Bewilligung gem. StVO 1960. Dabei hat die Behörde zu prüfen, ob durch diese Maßnahme die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird bzw ob eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung zu erwarten ist. Nur wenn dies zutrifft, kann eine Bewilligung versagt werden. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Benützung der Straße zur Durchführung von Versammlungen und Umzügen nicht der Bewilligungspflicht nach § 82 StVO 1960, sondern der Anzeigepflicht nach § 86 StVO 1960 unterliegt (in diesem Zusammenhang sind va auch die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 zu berücksichtigen).

Eine Bewilligung ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich. In § 82 Abs 3 und 4 StVO 1960 werden die Ausnahmen aufgezählt, für die keine Bewilligung erforderlich ist; dazu gehören zB gewerbliche Tätigkeiten, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt werden und deren Betriebsanlage genehmigt ist oder auch das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind.

TIPP:

Die Beurteilung, ob die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, sollte ggf. von einem verkehrstechnischen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierbei sollte auch der Fußgängerverkehr berücksichtigt werden, da hier die Auswirkungen unter Umständen größer sind, als beim motorisierten Verkehr.

1.3.15 Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960); § 94 d Z 10 StVO 1960

§ 84 StVO 1960 regelt die Zulässigkeit von Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes. Von den in Abs 1 dieser Bestimmung genannten Tatbeständen abgesehen, sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbahnrand verboten (ausg die Nutzung zu Werbezwecken gem § 82 Abs 3 lit f StVO 1960). Die Bewilligung einer Ausnahme von diesem Verbot ist – im Rahmen ihrer Zuständigkeit - Aufgabe der Gemeinde als Straßenpolizeibehörde. Eine Werbung oder Ankündigung ist nur dann zulässig bzw darf nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diesen immerhin von erheblichem Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist. § 82 Abs 5 StVO 1960 letzter Satz betreffend Befristung, Bedingung, Auflagen oder den Widerruf einer solchen Bewilligung gilt sinngemäß. Reparaturwerkstätten, Radiosender die aktuelle Verkehrsinformationen verbreiten und Tankstellen dürfen gemäß gem. § 84 Abs 1 StVO 1960 außerhalb von Ortsgebieten nur mittels Hinweiszeichen (§§ 53 Abs 1 Z 4, Z 4a bzw 6 StVO 1960 angekündigt werden.

In den meisten Fällen innerhalb des Ortsgebietes kommen die Vorschriften des § 35 StVO 1960 (Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen – vgl 1.3.6.) in Betracht. Auf die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften die sich ebenfalls mit Werbungen und Ankündigungen auseinander setzen, va in Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz, Naturschutz etc, wird hingewiesen.

TIPP:

Die strengen Regeln des Werbeverbotes innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand im Freiland sollen aus Sicht der Verkehrssicherheit durchgesetzt werden. Nur wenn Fahrzeuglenker nicht abgelenkt werden, kann deren volle Aufmerksamkeit auf das Geschehen im Straßenraum gelenkt werden. Es ist zwar immer schwer nachzuweisen, dass Werbungen und Ankündigungen in kausalen Zusammenhang mit einem Unfall zu bringen sind, jedoch kann dies auch nicht ausgeschlossen werden. Bei Innenwerbungen (zB Werbung eines Betriebes auf dessen Areal) ist darauf zu achten, dass diese im Zusammenhang mit der Umgebung und der Art der Gestaltung (zB Beleuchtung) gegenüber den Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht dominieren. Die Fahrzeuglenker müssen die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs eindeutig erkennen können und dürfen daher von anderen Ereignissen nicht abgelenkt werden.

1.3.16. Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs 3); § 94 d Z 11 StVO 1960

§ 85 StVO 1960 regelt die Ausübung von Erwerbstätigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen. Inhabern einer Lizenz zur Ausübung der Bettelmusik ist auf Antrag oder von Amts wegen von der Gemeinde als Straßenrechtsbehörde in ihrem Wirkungsbereich ein geeigneter Platz zur Ausübung dieser Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anzuweisen (§ 85 Abs 3 StVO 1960). Hierbei muss darauf geachtet werden, dass nur solche Plätze freigegeben werden, die bei von Ansammlungen von Personen nicht dazu führen, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (auch des Fußgängerverkehrs) beeinträchtigt ist.

1.3.17. Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960); § 94 d Z 12 StVO 1960

Für die Durchführung von Umzügen hat die StVO 1960 keine Bewilligungs-, sondern lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen (hier stehen andere Vorschriften – bspw. das VersammlungsG 1953 – im Vordergrund). Durch § 86 StVO 1960 hat die Gemeinde aber nach Eingang der Anzeige dafür Sorge zu tragen, dass alle Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs bzw. der Anhaltungen im angegeben Bereich durchgeführt werden. Dabei kommt der Exekutive eine zentrale Rolle zu. Die Anzeige hat bei Leichenbegängnissen 24 Stunden, ansonsten drei Tage vorher zu erfolgen.

TIPP:

Etwaige Umleitungen des Verkehrs bei Prozessionen etc sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass Fahrzeuglenker in der Gemeinde sich gut darauf einstellen können.

1.3.18. Sperre von Straßen für den Wintersport (§ 87 Abs 1); § 94 d Z 13 StVO 1960

Auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen ist die Ausübung von Wintersport verboten, außer eine solche Straße wurde für den Fahrzeugverkehr gesperrt oder ist auf Grund der Witterungsverhältnisse unbenützbar. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Straßen von dem Verbot der Ausübung von Wintersport ausnehmen und für den Fahrzeugverkehr sperren. Eine derartige Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde kundzumachen.

TIPP:

Die Absicherungsmaßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße für den Wintersport zu sperren, sollten durch Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen durchgeführt werden, sofern eine solche Straße aus Sicht des fließenden Verkehrs leicht zu erreichen ist.

Auch sollten die Maßnahmen unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs beurteilt werden, um Probleme des fließenden Verkehrs auf Grund von parkenden Fahrzeugen zu vermeiden.

1.3.19 Erlassung von Verordnungen betreffend Spielen auf Straßen sowie Rollschuhfahren auf Fahrbahnen (§ 88 Abs 1 StVO 1960); § 94 d Z 14 StVO 1960

Auf der Fahrbahn (ausg Wohnstraßen) ist Spielen jeder Art verboten. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist. Weiters kann die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde durch Verordnung auf einzelnen Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitten entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten das Fahren mit Rollschuhen zulassen. Eine solche Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde kundzumachen.

Durch diese Bestimmung ist es möglich, eine Straße oder einen Teil einer Straße für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer für den übrigen Verkehr zu sperren. Diese Maßnahme wird zumeist für Veranstaltungen (Spielfest etc) herangezogen. Die Behörde hat dabei zu prüfen, ob für den notwendigen Fahrzeugverkehr hinreichend Vorsorge getroffen ist und die Maßnahme mit den Verkehrsbedürfnissen der Wohnbevölkerung vereinbar ist.

TIPP:

Die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde hat abzuklären, ob für den notwendigen Fahrzeugverkehr ausreichend Vorsorge getroffen wurde und ob die Errichtung einer Spielstraße der Wohnbevölkerung zumutbar ist. Das Befahren mit Rollschuhen unterliegt ähnlichen Kriterien und sollte auf Grund der Verkehrssicherheitssituation von einem verkehrstechnischen Sachverständigen beurteilt werden.

1.3.20. Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960); § 94 d Z 15 StVO 1960

89 a StVO 1960 regelt die Entfernung von Hindernissen auf öffentlichen Straßen. Abs 1 beschäftigt sich mit Steinen etc, die das Abrollen von Fahrzeugen verhindern sollen und solchen Fahrzeugen, die wegen einer Betriebsstörung die Fahrt nicht fortsetzen können. Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen, der Verkehr beeinträchtigt (vgl unten), so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich der Inhaber dieses Gegenstandes entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container udgl), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13 b StVO 1960 mit einer Zusatztafel "Abschleppzone" (§ 54 Abs 5 lit j StVO 1960) kundgemacht ist.

Unter welchen Voraussetzungen eine Verkehrsbeeinträchtigung im og Sinne gegeben ist, wird im Abs 2 demonstrativ angeführt (bspw. auch dann, wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind). Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinienoder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im § 89 a Abs 2 StVO 1960 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs 1 StVO 1960. Zum näheren Verfahren betreffend Verständigung, Eigentumsübergang an den Gegenständen, Kostentragung etc vgl § 89 a Abs 4 bis 7 StVO 1960. Durch die Bestimmungen der Abs 2 bis 7 werden Rechtsvorschriften über gefundene oder vom Eigentümer preisgegebene Sachen nicht berührt.

TIPP:

Am besten sollte vorgesorgt werden, dass diese Situationen gar nicht erst entstehen. Meist können durch einfache straßenpolizeiliche Maßnahmen Entschärfungen hergestellt werden, aber auch bauliche Maßnahmen helfen oft Situationen präventiv besser zu entschärfen. Das Entfernen von Hindernissen ist oft nur kurzfristig eine Lösung. Bei Wiederholung sollte der Ursache auf den Grund gegangen werden.

1.3.21. Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen (§ 89 a Abs 7 a StVO 1960); § 94 d Z 15 a StVO 1960

Mit der kompetenzrechtlichen Zuordnung der Entfernung von Hindernissen auf den von der Gemeinde verwalteten Verkehrsflächen wird als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches gem Z 15 auch die Tariffestsetzung gem. § 89 a Abs 7 a StVO 1960 dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in Form einer entsprechenden Verordnung, die ortsüblich kundzumachen ist. Die Festsetzung des Tarifes ist derart vorzunehmen, dass die notwendigen, der Gemeinde als Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten (ua die Einsatzkosten Transportfahrzeuge, Entlohnung des für die Entfernung eingesetzten Personals, Amortisation der Geräte), gedeckt sind. Näheres dazu wird in § 89 a Abs 7 a StVO 1960 festgelegt.

1.3.22. Bewilligung von Arbeiten einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 StVO 1960); § 94 d Z 16 StVO 1960

Arbeiten auf oder neben der Straße sind behördlich bewilligungspflichtig, wenn dadurch der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Die Aufgaben des § 90 StVO 1960 (va in Zusammenhang mit Bauvorhaben) gehören zu den zentralen Kompetenzen, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer straßenpolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung oder Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 StVO 1960 eine Bewilligung

erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen.

Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, sind solche Arbeiten durch das Gefahrenzeichen "Baustelle" anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen über die Schutzausrüstung (§ 98 Abs 2 StVO 1960) sinngemäß.

Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (zB Absperrung mit rotweiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der zuständigen Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß (zeitlich, örtlich und die ziffernmäßige Höhe betreffend!) und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden; insbesondere sind die entsprechenden Verkehrszeichen nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

TIPP:

In vielen Fällen wird es ratsam sein, dass im Ermittlungsverfahren eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen stattfindet, bei der alle Vorhaben im Zuge des Baues dargelegt werden. Dabei soll die Behörde auf detaillierte Ausführungen durch das bauausführende Unternehmen bzw. den verantwortlichen Planern bestehen. Auch sollten die Abschnitte und Maßnahmen in Planform vorliegen um spätere Diskussionen auszuräumen. Je besser ein Bauvorhaben hinsichtlich der straßenpolizeilichen Maßnahmen vorbereitet ist, desto weniger Probleme entstehen während der Bauzeit. Zu berücksichtigen sind auch die Verkehrsbelastungen der einzelnen Straßenzüge und die damit verbunden notwendigen Ausweichrouten.

1. Straßenpolizei als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

1.3.23. Straßenverunreinigungen (§ 92 Abs 3 StVO 1960); § 94 d Z 17 StVO 1960

Da Verunreinigungen auf der Straße die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, ist auch die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde angehalten, wenn sie von diesem Umstand erfährt, im Sinne der Verkehrssicherheit tätig zu werden. Dabei hat die Behörde umgehend den Verursacher aufzufordern, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen oder die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Die Verunreinigungen beziehen sich auf feste und flüssige Stoffe. Auch die Verunreinigungen von Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen durch Hunde sind von den Besitzern oder Verwahrern dieser Tiere zu entfernen.

TIPP:

Die Behörde sollte bis zur Reinigung der Straße die Fahrzeuglenker darauf aufmerksam machen, dass es in diesem Bereich auf Grund von Verunreinigungen der Straße zu gefährlichen Situationen kommen kann. Dies kann durch die Exekutive ausgeführt werden und das Aufstellen von Gefahrenzeichen oder das Anordnen einer Geschwindigkeitsreduktion beinhalten.

1.3.24. Anrainerpflichten (§ 93 Abs 4 und 6 StVO 1960); § 94 d Z 18 StVO 1960

§ 93 StVO 1960 regelt die Verpflichtungen von Straßenanrainern (mit bestimmten Ausnahmen für Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken) im Ortsgebiet. Die StVO 1960 sieht in diesem Bereich insbesondere vor, dass Anrainer den vor ihrer Liegenschaft befindlichen Schnee bzw. Verschmutzungen zu entfernen haben (einschl Streupflicht). Auch Schneewechten und Eisbildungen von Dächern sind zu entfernen. Auch die Gemeinde als Straßenpolizeibehörde hat hier mehrere Aufgaben.

Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde (sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt) durch Verordnung

- die grundsätzlich durch das Gesetz bestimmten Zeiten (6 bis 22 Uhr),
 in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigungen gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;
- die Säuberung und Streuung auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;
- zu bestimmen, dass auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;
- die Vorsichtsmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist der geräumte Schnee abzutransportieren oder auf eigenem Grund und Boden zu lagern; eine Verbringung von Schnee auf die Fahrbahn ist nur mit behördlicher Bewilligung der Gemeinde eingeschränkt zulässig. Das Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße ist durch die Gemeinde bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

TIPP:

Die Fußgängeranzahl und die Anlageverhältnisse im betroffenen Bereich sind – ggf unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen – eingehend zu beurteilen, wenn eine von Abs 1 bis 2 abweichende Regelung getroffen werden soll; nicht zuletzt um mögliche Haftungen der Behörde für unzureichende Festlegungen zu vermeiden.

1.3.25. Festlegung von Fiaker- und Taxistandplätzen (§ 96 Abs 4 StVO 1960); § 94 d Z 19 StVO 1960

Die Errichtung von Standplätzen für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes sollte so gestaltet werden, dass diese leicht erreicht werden können und funktional sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Standplätze verkehrssicher zu erreichen sind und den fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen. Die Standplätze sind durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13a bzw. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden

1. Straßenpolizei als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift "AUSGENOMMEN … TAXI", zu kennzeichnen. Die Vorschriften des § 96 Abs 4 StVO 1960 gelten sinngemäß auch für die Standplätze des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit der Maßgabe, dass an Stelle des Ausdruckes "TAXI" der Ausdruck "FIAKER" zu verwenden ist.

In Fremdenverkehrsorten kann es dazu kommen, dass dem Wunsch der Taxibetreiber nach weiteren Taxistandplätzen auf Grund der beschränkten Platzangebote nicht nachgekommen werden kann. Es nicht zulässig, das ein Taxistandplatz allein nach wirtschaftlichen Überlegungen eingerichtet wird. Die Verkehrssicherheit spielt dabei eine maßgebliche Rolle.

TIPP:

Bei der Errichtung eines Taxistandplatzes bzw. Standplätzen des mit Pferden betrieben Platzfuhrwerkes sollte die Erreichbarkeit in Verbindung mit der Verkehrssicherheitssituation beurteilt werden. Dabei kann sich die Behörde eines verkehrstechnischen Sachverständigen bedienen, der die Anlage des Taxistandplatzes und die damit verbunden straßenpolizeilichen Maßnahmen beurteilen soll.

1.3.26. Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a StVO 1960); § 94 d Z 20 StVO 1960

Die Gewährleistung der Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr ist ein besonderes Anliegen. Entsprechend den Regelungen der Schülerlotsen im Rahmen der Sicherung des Schulweges wurde die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zur Sicherung des Schulweges auch auf § 29 a bzw § 97 a StVO 1960 erstreckt, soweit es sich nicht um Bundesschnellstraßen oder Landesstraßen handelt; für diese Straßen bleibt die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Gemeinde kann in ihrem Wirkungsbereich geeignete Personen mit der Regelung des Verkehrs im Bereich von Kindergärten und Schulen auf Antrag (des Kindergartens oder der Schule) oder von Amts wegen (nach Anhörung dieser Einrichtungen) beauftragen. Dabei ist von größter Bedeutung, dass die Behörde mit den zuständigen Exekutivorganen zusammenarbeitet. Gleichzeitig ist auch die Aus-Schutzausrüstung) gemäß StVO 1960 rüstung (Signalstab, bzw der dazu

ergangenen Verordnungen für die Personen, welche sich für die Schulwegsicherung bereitstellen, sicherzustellen.

TIPP:

Da in den meisten Fällen besorgte Eltern für die zusätzliche Schulwegsicherung bei den Gemeinden vorsprechen, ist es auch legitim zu prüfen, ob nicht Teile dieser Personengruppe für die Tätigkeiten im Bereich der Schulwegsicherung eingesetzt werden können. Hierbei ist eine Zusammenarbeit mit den Schulen, Kindergärten und den Elternvereinen zweckmäßig. Meist hält sich die Begeisterung der Eltern in Grenzen, wenn diese um eine Mitwirkung in der Schulwegsicherung gebeten werden. Es sollte jedoch seitens der Gemeinde versucht werden, betroffene Personen zur Mitarbeit zu gewinnen. Nur bei einer ausreichenden Anzahl an geschulten Personen kann ein "Ganzjahresbetrieb" der Schulwegsicherung gewährleistet werden.

2. FEHLER IM ERMITTLUNGSVERFAHREN VERMEIDEN

Von Ahmed Noor

Das Ermittlungsverfahren stellt im Behördenalltag eine zentrale Rolle dar. Die Abwägungen von Argumenten pro und contra einer Maßnahme, Darstellung von Sachverhalten, objektiv beurteilten Situationen, Hörung der Parteien und der Interessensvertretern soll der Behörde helfen, zu einem gemäß den geltenden Gesetzen zielführenden Ergebnis zu gelangen. Daraus ergibt sich, dass das Ermittlungsverfahren die maßgeblichen Sachverhalte feststellt und den Parteien die Möglichkeit eröffnet, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen.

Dabei kann sich die Behörde auch Sachverständiger zur Beurteilung von Fachfragen bedienen. Eine Behörde darf Fachfragen – etwas umständlich ausgedrückt - auch ohne einen Sachverständigen beurteilen, wenn sie sicherstellen kann, dass ihr Kenntnisse und Erfahrungen zu Eigen sind, die für eine selbstständige fachliche Beurteilung von Fragen eines außerhalb des engeren Berufskreises liegenden Wissensgebietes vorausgesetzt werden müssen (VwGH 2. 12. 1965, Slg 3906A). Daraus ergibt sich, dass für die Beurteilung von verkehrstechnischen Situationen gemäß der StVO 1960 mehr als "Führerscheinwissen" vorhanden sein sollte. Dabei

3. Verwaltung von Verkehrszeichen mit EDV-technischer Unterstützung

sind auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Verkehrstypen (MIV, ÖV, Radund Fußgängerverkehr etc) im lokalen und regionalen Zusammenhang zu beurteilen. Jedoch ist immer nachzuweisen, dass die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erhalten oder nur vernachlässigbar beeinträchtigt wird.

In vielen Fällen wird es daher notwendig sein, dass sich eine Gemeinde als Behörde eines Sachverständigen bedient. Dabei muss die Behörde auch die Schlüssigkeit eines Gutachtens prüfen. Sollte die Behörde Zweifel hinsichtlich der getätigten Aussagen des Sachverständigen haben, bedarf es ergänzender oder sogar neuer gutachterlicher Äußerungen.

Als eine zielführende Maßnahme sei auch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung erwähnt; diese sollte unter Beiziehung aller bekannten Beteiligten und erforderlichen Sachverständigen abgehalten werden. Dabei kann auch ein Lokalaugenschein durchgeführt werden, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Die meisten Fehler basieren auf der Tatsache, dass die Behörde nicht einwandfrei nachprüft, ob die zu treffende Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien übereinstimmt. Ein weiteren Fehler ist immer wieder darin zu erkennen, dass nicht alle bekannten Beteiligten zugezogen werden bzw. andere verfahrensrechtliche Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

3. VERWALTUNG VON VERKEHRZEICHEN MIT EDV-TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG

§ 96 Abs 2 StVO 1960 bestimmt, dass die jeweils zuständige Behörde (va Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde zB bei der Erlassung von Verordnungen gem § 94 d Z 4 StVO 1960) alle zwei Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen hat, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen. Da dies auf Grund der personellen Ausstattung der Behörden immer schwieriger zu bewerkstelligen ist, sollte sich die Behörde überlegen, ob eine effiziente Verwaltung der Verkehrszeichen durch ein EDV gestütztes Programm nicht nur den Zeitaufwand verringert, sondern auch im Falle von Anfragen bezüglich der Verordnung von Verkehrszeichen und Verordnungen

eine große Hilfe ist. Die Frist für die nächste Überprüfung fängt mit der Kundmachung des Verkehrszeichens zu laufen an.

Bei einer konsequenten Durchführung der anfallenden Überprüfung der zwei Jahre "alten" Verkehrszeichen sind nur wenige solcher Überprüfungen pro Monat durch zuführen. Dabei ist nicht nur der Zustand des Verkehrzeichens zu überprüfen, sondern auch die Notwendigkeit dieser Maßnahmen im Gesamten neuerlich zu hinterfragen. Dabei stellt sich immer wieder heraus, dass sich die Voraussetzungen geändert haben und die eine oder andere Maßnahme sich erübrigt hat.

Auf Grund der immer mehr auftretenden Einsprüche in Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der StVO 1960 sollte auch überlegt werden ob nicht eine EDV gestützte Verwaltung der Verkehrszeichen samt Verordnungen und Bewilligungen eine effiziente Alternative darstellt. Eine Kombination mit einer GIS-Softwarelösung stellt nicht nur eine tabellarische Auflistung aller verwalteten Objekte dar, sondern erlaubt auch die grafische Darstellung der vorhandenen Verkehrszeichen im Bereich einer Gemeinde. Es ist auch vorstellbar, dass Bodenmarkierungen, Absturzsicherungen, Hinweiszeichen etc. mitverwaltet werden, um einen Gesamteindruck der im Straßenraum befindlichen Verkehrszeichen zu erlangen.

4. GRUNDREGELN DES KUNDMACHUNGSVERFAHRENS

Von Peter Reifberger

4.1. Straßenpolizeiliche Hinweise

Straßenpolizeiliche Hinweise weisen die Verkehrsteilnehmer auf Gefahren (Gefahrenzeichen, § 50 StVO 1960 1960) oder auf sonstige verkehrswichtige Umstände hin (Hinweiszeichen, § 53 StVO 1960 1960). Sie enthalten in der Regel keine Gebote, Verbote oder sonstige Verkehrsbeschränkungen, welche nicht schon sowieso auf Grund der sonstigen straßenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten sind. Unabhängig davon bestimmt die Straßenverkehrsordnung 1960 einige Hinweiszeichen als Kundmachungsmittel für Verordnungen. Von diesen Ausnahmen Hinweiszeichen vom abgesehen werden Gefahrenund Straßenerhalter selbstständig (§ 98 Abs 3 StVO 1960 1960) oder im Auftrag der Behörde angebracht.

4. Grundregeln des Kundmachungsverfahrens

Auf Gemeindestraßen und öffentlichen Privat- oder Interessentenstraßen ist hiefür die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig (§ 94 d Z 5 StVO 1960 1960).

Gefahrenzeichen sind gemäß § 49 StVO 1960 1960 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen (auf Autobahnen 250 m bis 400 m vorher). Wenn es der Verkehrssicherheit besser entspricht, ist eine andere Entfernung zu wählen und auf Freilandstraßen auf einer Zusatztafel anzugeben. Die Länge von Gefahrenstellen, welche sich über einen längeren Straßenabschnitt erstrecken, ist auf einer Zusatztafel anzugeben und das Gefahrenzeichen erforderlichenfalls zu wiederholen.

Für einige Gefahrenzeichen gibt es Ausnahmen von diesen Bestimmungen. So sind die Gefahrenzeichen "Gefährliche Kurven" direkt vor der Kurve anzubringen. Bei mehreren Kurven, die untereinander nicht mehr als 240 m entfernt sind, genügt die Anbringung eines Gefahrenzeichens mit Angabe der Länge der kurvenreichen Strecke auf einer Zusatztafel. "Baken" (§ 50 Z 6 c StVO 1960 1960) sind 240 m, 160 m und 80 m vor dem Bahnübergang anzubringen, das Andreaskreuz (§ 50 Z 6 d StVO 1960 1960) 3 m tunlichst vor der nächstgelegenen Schiene.

TIPP:

Die Gefahrenzeichen lassen sich sehr gut mit Vorschriftszeichen kombinieren. Oft wird erst dadurch der Sinn einer Vorschrift erkennbar (zB bei Geschwindigkeitsbeschränkungen).

Gefahrenzeichen verpflichten die Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Reaktionsbereitschaft und wirken sich auf die zu wählende anzupassende Geschwindigkeit aus. Sowohl Straßenerhalter als auch Behörde sind verpflichtet, Gefahrenzeichen anzubringen, wenn die Gefahr nur schwer oder zumindest nicht einfach erkannt werden kann. Eine Nichtbeachtung der angeführten Vorschriften kann Amtshaftungsansprüche gegen die Behörde sowie zivilrechtliche Ansprüche gegen den Straßenerhalter nach sich ziehen.

4.2. Kundmachung von straßenpolizeilichen Verordnungen

Straßenpolizeiliche Verordnungen sind – wie andere Verordnungen auch – kundzumachen. Von straßenpolizeilichen Verordnungen strikt zu trennen sind

straßenpolizeiliche Hinweise des Straßenerhalters sowie diesbezügliche Verfügungen der Straßenpolizeibehörde (Gefahrenzeichen und die meisten Hinweiszeichen). Mit straßenpolizeilichen Verordnungen werden Gebote, Verbote oder sonstige Beschränkungen für die Verkehrsteilnehmer erlassen. Die Straßenverkehrsordnung 1960 sieht verschiedene Arten der Kundmachung vor.

4.2.1. Kundmachung durch Vorschriftszeichen

Alle Verordnungen gemäß § 43 StVO 1960 1960, welche sich durch Vorschriftszeichen ausdrücken lassen, sind durch diese kundzumachen. Lässt sich also der Inhalt solcher Verordnungen durch die in § 52 StVO 1960 1960 vorgesehenen Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen und Vorrangzeichen ausdrücken, dann muss die Verordnung auch derart kundgemacht werden (§ 44 StVO 1960 1960). Als Alternative sind nur Bodenmarkierungen möglich (siehe unten).

4.2.2. Ort der Anbringung

Die Vorschriftszeichen sind direkt vor der Stelle, für die oder ab der sie gelten, anzubringen (§ 51 StVO 1960 1960). Gilt die Vorschrift nicht nur an einer Stelle, sondern für eine Strecke, so ist am Ende der Strecke das gleiche Zeichen mit der Zusatztafel "ENDE" anzubringen, sofern für diesen Zweck nicht besondere Vorschriftszeichen vorgesehen sind (zB Ende einer Zonenbeschränkung oder Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen).

Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, ist das Vorschriftszeichen innerhalb der Strecke zu wiederholen. Bei Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen für eine Strecke von mehr als 1 km ist die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel anzugeben.

Die Vorschriftszeichen "Einbiegen verboten" und "Umkehren verboten" sind in angemessenem Abstand von der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen "Vorrang geben" und "Halt" sind im Ortsgebiet höchstens 10m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen.

Grundsätzlich gilt die Kundmachung einer Verordnung durch Vorschriftszeichen nur für jene Straße, an der das Straßenverkehrszeichen aufgestellt ist. Soll die Verordnung also auch für Querstraßen usw gelten, ist dort die Kundmachung zu wiederholen. Mündet eine andere Straße ein, so kann die Kundmachung auf der Straße selbst oder schon vor der Einfahrt in die betreffende Straße (mit entsprechender Zusatztafel mit Pfeilen) erfolgen, in letztem Fall jedoch im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Kreuzung. Für Zonen- und Kurzparkzonenbeschränkungen gilt dies nicht, hier genügt die Anbringung an den Ein- und Ausfahrten der Zone.

TIPP:

Geschwindigkeitsbeschränkungen können zu einer Zone zusammengefasst werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Die Kundmachung ist wesentlich einfacher und kostengünstiger.

4.2.3. Höhen- und Seitenabstände

Alle Straßenverkehrszeichen sind in der Regel an der rechten Straßenseite anzubringen (§ 48 Abs 2 StVO 1960 1960). Sie können auch oberhalb der Fahrbahn angebracht werden, dann jedoch in einem Abstand zur Fahrbahn zwischen 4,50 und 5,50 m. Eine zusätzliche Anbringung ist zulässig. Abweichend davon ist bei einzelnen Straßenverkehrszeichen auch die zusätzliche Anbringung auf der linken Straßenseite vorgesehen (zB "Überholen verboten", "Ende des Überholverbotes", "Baken").

Bei seitlicher Anbringung muss der Abstand Unterkante Verkehrsschild und Boden zwischen 60 cm und 220 cm betragen (§ 48 Abs 5 StVO 1960 1960). Gemeint ist die Unterkante des untersten Schildes, dh bei Zusatztafeln gilt die Unterkante der Zusatztafel. Liegt diese unter 60 cm oder über 220 cm, dann ist die Verordnung nicht ordentlich kundgemacht. Die Richtlinien für den Verkehrs- und Straßenbau (RVS) sehen als Idealwerte bei einem Steher 1,5 m, bei zwei Stehern oder Rohrrahmen 1,0 m sowie bei Baken 0,6 m vor.

Der Abstand zwischen straßenseitiger Außenkante Verkehrsschild und Fahrbahn muss im Ortsgebiet zwischen 30 cm und 200 cm und im Freiland zwischen 100 cm

und 250 cm betragen. Es gilt also nicht der Gehsteig oder das Bankett, sondern der Abstand zur Fahrbahn. Die Werte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die RVS sehen als Idealwerte im Ortsgebiet möglichst 60 cm vor.

Zu beachten ist, dass ausdrücklich die Straßenseite und nicht der Fahrbahnrand für die Anbringung vorgesehen ist. Auch Gehsteig und Straßenbankett sind Teile der Straße.

TIPP:

Wenn die 30 cm Mindestabstand im Ortsgebiet nicht eingehalten werden können (zB Haus, Mauer), ist kurzfristig Abhilfe durch Verschwenkung der Randlinie möglich, bis zB eine Grüninsel angelegt werden kann.

4.2.4. Gemeinsame Anbringung mehrerer Straßenverkehrszeichen

An einer Anbringungseinrichtung (Steher, Rohrrahmen, Träger usw) dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden (§ 48 Abs 4 StVO 1960 1960). Ansonsten ist die Kundmachung nicht ordnungsgemäß.

Folgende Ausnahmen sind jedoch vorgesehen:

- Hinweiszeichen "Wegweiser"
- Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander im Zusammenhang steht, zB Zusatztafel zu einem Vorschriftszeichen
- Vorschriftszeichen "Kurzparkzone" bzw "Ende der Kurzparkzone"
- Kundmachung von Vorschriftszeichen an der Ortstafel

4.3. Kundmachung durch Hinweiszeichen

Einige wenige Hinweiszeichen weisen nicht nur auf verkehrswichtige Umstände hin, sondern bringen auch Gebote, Verbote oder sonstige Beschränkungen zum Ausdruck. Solche Hinweiszeichen müssen also verordnet sein und diesbezügliche Verordnungen dürfen nur mit diesen Hinweiszeichen kundgemacht werden. Die in § 44 StVO 1960 1960 angeführten diesbezüglichen Hinweiszeichen ("Einbahnstraße", "Ortstafel", "Ortsende" usw) berühren die Gemeinden nur, wenn sie

Statutarstädte sind oder wenn eine Delegierung erfolgt ist (übertragener Wirkungsbereich). Unter den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen jedoch die Hinweiszeichen: "Fußgängerzone" und "Wohnstraße", die gemäß § 76 a bzw § 76 b StVO 1960 1960 zu verordnen sind.

4.4. Kundmachung durch Bodenmarkierungen

Zur Sicherung, Leitung und Ordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden. Bodenmarkierungen sind – in den in der StVO 1960 vorgesehenen Fällen – Kundmachungsmittel von straßenpolizeilichen Verordnungen, durch die bestimmte Gebote und Verbote ausgedrückt werden sollen. Beispiele sind Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen oder Richtungspfeile.

4.5. Kundmachung durch Vorschriftszeichen an der Ortstafel

Verordnungen, die sich durch ein Vorschriftszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten (zB Vorrangstraßen oder ausgenommen Vorrangstraßen), sind mit dem entsprechenden Vorschriftszeichen und der allenfalls erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit der Ortstafel kundzumachen (§ 44 Abs 4 StVO 1960). Die Verordnung ist zusätzlich ortsüblich zu verlautbaren (zB Bürgerinfo). Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde kommen hiefür etliche Vorschriftszeichen in Betracht, insbesondere jedoch Hupverbote (§ 43 StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 20 Abs 2 a StVO 1960). Am Hinweiszeichen "Ortsende" ist das Ende der Verordnung kundzumachen.

4.6. Kundmachung durch Anschlag auf der Amtstafel

Lassen sich von Gemeinden nach §§ 43, 87 und 88 StVO 1960 erlassene Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken, hat die Kundmachung gemäß § 44 Abs 3 und den §§ 87, 88 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel zu erfolgen. Der Inhalt der Verordnung ist zusätzlich ortsüblich zu verlautbaren (zB Bürgerinfo). Auf dem Anschlag ist der Tag der Kundmachung zu vermerken ("auf der Amtstafel von – bis"). Die Verordnung tritt

am Tag nach dem Anschlag in Kraft, sofern in der Verordnung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen darunter zB die Kundmachung von Verordnungen

- von Bewohner- und Arbeitnehmerparkzonen (§ 43 Abs 2 a StVO 1960)
- eines Benützungsverbotes für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer (§ 43 StVO 1960)
- der Erlaubnis des Wintersports auf Straßen (§ 87 Abs 1 StVO 1960)
- der Erlaubnis des Spielens auf Straßen (§ 88 Abs 1 StVO 1960)
- der Erlaubnis des Rollschuhfahrens auf Fahrbahnen (§ 88 Abs 1 StVO 1960)

4.7. Sonstiges zur Kundmachung von straßenpolizeilichen Verordnungen

4.7.1. Aktenvermerk über die Kundmachung

Über jede Kundmachung ist ein Aktenvermerk (§ 16 AVG) zu erstellen, dh Datum, Uhrzeit, Art der Kundmachung und ausführende Personen sind festzuhalten. Das gilt sinngemäß auch bei Aufhebung von Verordnungen. Der Aktenvermerk dient lediglich der Beweissicherung, die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Verordnung.

4.7.2. Technische Durchführung

Die technische Durchführung der Kundmachung von straßenpolizeilichen Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen obliegt dem Straßenerhalter. Die Behörde kann aber auch private Unternehmen betrauen. Ob Straßenerhalter, Organe der Behörde oder private Unternehmen: es handelt sich immer um Akte der Hoheitsverwaltung, die der Behörde zugerechnet werden. Sie bleibt verantwortlich.

4.7.3. Widersprüche zwischen Verordnung und Kundmachung

Wird die Kundmachung überhaupt unterlassen, entsteht keine Rechtswirkung der Verordnung. Erfolgt eine Kundmachung ohne Verordnung, entsteht an sich auch keine Rechtswirkung der Verordnung. Allerdings kann Zuwiderhandeln dennoch

Folgen nach sich ziehen. Denn Kundmachungs- oder Verordnungsmängel entbinden die Verkehrsteilnehmer zwar von verwaltungsstrafrechtlichen Folgen, nicht aber von zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen. Auch ein Kraftfahrer, der die Ungültigkeit eines Verkehrszeichens kennt, hat sich daran zu halten, weil er damit rechnen muss, dass andere Verkehrsteilnehmer die Ungültigkeit nicht kennen (OGH 12. 4. 1977, ZVR 1978/129). Jedermann muss sich aus Verkehrssicherheitsgründen auf die Geltung von Straßenverkehrszeichen verlassen können (OGH 15. 4. 1982, ZVR 1983/168).

Aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass auch der nachvollziehbare Text einer Kundmachung nicht ordnungsgemäß ist, wenn der Verordnungsinhalt selbst nicht präzise genug ist. Fehlerhafte Verordnungen können nicht dadurch saniert werden, dass bei der Kundmachung, z. B. auf der Zusatztafel, eine Konkretisierung erfolgt. Umgekehrt muss die Kundmachung verständlich sein, aus Platzgründen verkürzte und den Inhalt der Verordnung nur unzureichend wiedergebende Texte auf einer Zusatztafel sind rechtswidrig.

Die Kundmachung einer Verordnung nur mittels eines selbst erstellten Verkehrszeichens ist nicht erlaubt, auch wenn dieses noch so gut gestaltet und für Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar ist. Wird die zu Grunde liegende Verordnung ordnungsgemäß z. B. an der Amtstafel kundgemacht und ortsüblich verlautbart, weil deren Inhalt durch ein Vorschrifts- oder Hinweiszeichen nicht ausgedrückt werden kann, spricht nichts gegen eine zusätzliche Information durch ein selbst gestaltetes Hinweisschild. Hiebei sollte aber unbedingt das Kuratorium für Verkehrssicherheit einbezogen werden.

4.7.4. Vermischung von straßenpolizeilichen und anderen Vorschriften

Die gemeinsame Anbringung von Verkehrszeichen nach der StVO 1960 und anderen Vorschriften ist gesetzwidrig, die Verordnung wäre damit mangelhaft kundgemacht.

Die StVO 1960 selbst sieht nur eine relevante Ausnahme vor: § 53 Abs 1 Z 17 a idF BGBI I 59/2003. Demnach darf an Ortstafeln nicht nur wie bisher eine Zusatztafel mit dem Inhalt "Erholungsdorf" angebracht werden, sondern es ist stattdessen auch eine Zusatztafel mit anderen Inhalten erlaubt, welche die Gemeinde näher beschreibt.

Gedacht war zB an "Klimabündnisgemeinde". Zu beachten sind folgende Einschränkungen:

- es darf insgesamt nur eine solche Zusatztafel auf der Ortstafel angebracht werden
- die Ortstafel selbst muss weiter leicht erkennbar sein
- die Verkehrssicherheit darf nicht gefährdet werden
- Die Ortstafel darf seitlich nicht überragt werden.

In der Praxis wird auch die Ankündigung von Gewerbe- und Industriegebieten nach RVS (gelb-grün-gelb) sowie von kulturell bedeutenden Sehenswürdigkeiten nach RVS (weiß-braun) mit Hinweiszeichen nach der StVO 1960 kombiniert. Dagegen spricht nichts, solange es sich hierbei nicht um verordnungspflichtige Hinweiszeichen handelt.

Musterverordnungen gem StVO 1960

Von Peter Reifberger

Stand: Dezember 2003

- 1. Geschwindigkeitsbeschränkung
- 2. Zone Geschwindigkeitsbeschränkung
- Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet
- 4. Fußgängerzone
- 5. Wohnstraße
- 6. Halten und Parken verboten
- 7. Abschleppzone
- 8. Ladezone
- 9. Behindertenparkplatz
- 10. Parken verboten
- 11. Kurzparkzone
- 12. Parkflächen (Aufstellungsordnung)
- 13. Hupverbot
- 14. Hupverbot im Ortsgebiet
- 15. Rollschuhfahren auf der Fahrbahn
- 16. Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister
- 17. Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss

zum **Ermittlungsverfahren**:

Es empfiehlt sich, die Verordnung auszuformulieren (siehe Muster) und beim Betreff und bei der Überschrift statt "Verordnung" den Begriff "Verordnungsentwurf" zu verwenden. Am Verteiler sollten die möglicherweise berührten Interessensvertretungen (§ 94 f StVO 1960) sowie andere Beteiligte, zB Anrainer oder auch Fraktionen, Gemeindeinformation, jedenfalls aber der Gendarmerieposten angeführt werden. Der/die techn Sachverständige der BH sollte im Ermittlungsverfahren gebeten werden, anlässlich eines Augenscheines im Nahbereich der Gemeinde die geplante Maßnahme anzusehen und zumindest mündlich eine kurze Stellungnahme abzugeben (Aktenvermerk!).

Zu den Entscheidungsgrundlagen:

Deren Anführung im Anschluss an die Verordnung ist unüblich, hat sich aber in der Praxis bewährt. Eine Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens, der allfälligen

Befassung von Kollegialorganen und der Begründung für die Verordnung versetzt jedermann in die Lage, jederzeit anhand der Verordnung deren Sinn und Zweck, allenfalls deren Aktualität zu erfassen.

Zum **Gemeinde-Organisationsrecht**:

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde (Gemeindevertretung, Übertragung auf Ausschuss oder Bürgermeister etc) zur Erlassung von Verordnungen ist auf der Grundlage der jeweiligen Gemeindeordnung zu beurteilen; in den Mustervorlagen wurde die Salzburger Gemeindeordnung 1994 als Musterrechtsgrundlage herangezogen.

Zur Anlage Übersichtsplan:

Diese Anlage ist nicht verpflichtend, aber in manchen Fällen sinnvoll, zB wenn keine Straßenbezeichnungen vorhanden sind und die Beschreibung des Geltungsbereiches nur mittels Grundstücks-Nr uÄ erfolgt. Alternativ kann in der Verordnung auch auf die Beschreibung des Geltungsbereiches ganz verzichtet und auf die Anlage verwiesen werden ("... im Bereich laut Anlage 1, welche einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet"). Die Anlage ist diesfalls zu vidieren.

Zu öffentlichen **Privatstraßen**/Gemeindestraßen:

Es gilt § 1 StVO 1960, dh die nachstehenden Verordnungen können von den Gemeindeorganen für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr erlassen werden (ausgenommen Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen, Autostraßen bzw. diesen gleichzuhaltenden Straßen). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei überhaupt nicht an. Nicht öffentliche Privatstraßen müssen als solche entweder eindeutig gekennzeichnet und/oder aber abgeschrankt sein. Dann endet die Zuständigkeit der Straßenpolizeibehörde. Der Bürgermeister kann aber dennoch als Straßenrechtsbehörde gem. den jeweiligen Landesstraßengesetzen gefordert sein (öffentlich oder nicht öffentlich, Entfernung von Abschrankungen uÄ).

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: **Geschwindigkeitsbeschränkung** xx km/h im Bereich xx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/ des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) xx km/h im Bereich X-Straße zwischen Kreuzung mit der A-Straße und Kreuzung mit der B-Straße in beiden Richtungen/in Richtung B-Straße

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960 sowie Zusatztafeln gemäß § 54 Abs 5 lit b StVO 1960 ("↑ xxx m↑")

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, stark befahren, Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verkehrsberuhigung erforderlich

- Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit b StVO 1960 ab 1.000 m verpflichtend
- Auf Gemeindestraßen Tempo 30, 50 oder 80, andere Werte sollten vermieden werden, um die Verkehrsteilnehmer nicht zu verwirren
- Kundmachung: am Beginn und Ende sowie an allen Kreuzungen dazwischen

MUSTER 2: ZONE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Zone Geschwindigkeitsbeschränkung xx km/h im Bereich xx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/ des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Zone Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) xx km/h im Bereich X-Straße ab der Kreuzung mit der A-Straße in Richtung der B-Straße im Bereich Y-Straße ab der Kreuzung mit der C-Straße in Richtung der D-Straße usw

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a und Z 11b StVO 1960

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, stark befahren, Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verkehrsberuhigung erforderlich

- ▶ Zone empfiehlt sich, falls Verordnungen für mehrere Straßenzüge zu einem Schilderwald führen, dh Zusammenfassung zu einer Zone
- Auf Gemeindestraßen nur Tempo 30-Zonen, andere Werte sollten vermieden werden, um die Verkehrsteilnehmer nicht zu verwirren
- Am Beginn der Zone sollten entsprechende Bodenmarkierungen angebracht werden (keine Verordnung erforderlich)
- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen.

MUSTER 3:

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG IM ORTSGEBIET

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Geschwindigkeitsbeschränkung xx km/h im im Ortsgebiet xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) xx km/h im Ortsgebiet xxx

Kundmachung

mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960 auf sämtlichen Verkehrszeichen "Ortstafel xxx" und "Ortsende xxx" an der Amtstafel von xx.xx.200x – xx.xx.200x

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Abs 2a Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes Gendarmerieposten XX

Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994) Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, stark befahren, Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verkehrsberuhigung erforderlich

- ▶ Obwohl keine Zonen-Verkehrszeichen anzubringen sind, hat die Verordnung die Wirkung einer Zone (durch die Anbringung auf "Ortstafel" und "Ortsende").
- ▶ Zone empfiehlt sich, falls Verordnungen für mehrere Straßenzüge zu einem Schilderwald führen, dh Zusammenfassung zu einer Zone

- Auf Gemeindestraßen nur Tempo 30-Zonen, andere Werte sollten vermieden werden, um die Verkehrsteilnehmer nicht zu verwirren
- Am Beginn der Zone sollten entsprechende Bodenmarkierungen angebracht werden (keine Verordnung erforderlich)
- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen
- Kundmachung an der Amtstafel sowie Verlautbarung in der Gemeindeinformation: bei dieser Verordnung auf Grund § 44 Abs 4 StVO 1960 erforderlich



Betreff: Fußgängerzone in der X-Straße

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Fußgängerzone

im Bereich X-Straße ab der Kreuzung mit der A-Straße in Richtung der B-Straße im Bereich Y-Straße ab der Kreuzung mit der C-Straße in Richtung der D-Straße usw

Gestattet sind:

Ladetätigkeit in der Zeit von xxx bis xxx Uhr sowie Fahrräder

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 53/1 Z 9a und Z 9b StVO 1960 sowie Zusatztafeln über die angeführten Ausnahmen

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 76a Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, stark befahren, Verkehrsaufschließung betroffene Gebäude über xx-Straße möglich

- Zu beachten sind die gesetzlichen Ausnahmen, siehe § 76a StVO 1960
- ▶ Eine Fuzo führt in der Regel zu mehr Kundenzulauf, vorausgesetzt, es sind genügend Parkplätze fußläufig vorhanden
- Die Fuzo kann auch zeitlich eingeschränkt werden (nur ausnahmsweise sinnvoll)
- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen

Betreff: Wohnstraße im Bereich X-Straße

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Wohnstraße

im Bereich X-Straße zwischen Kreuzung mit der A-Straße und Kreuzung mit der B-Straße

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 53/1 Z 9c und Z 9d StVO 1960

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 76b Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet mit zahlreichen Familien, kein Gewerbe, hauptsächlich Anrainerverkehr, Straßenverlauf eben

- Zu beachten sind die gesetzlichen Ausnahmen, siehe § 76b StVO 1960
- ▶ Eine Wohnstraße erzielt im Ergebnis die gleiche Wirkung wie ein "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel "ausgenommen Anrainerverkehr".
- Zu beachten ist, dass in einer Wohnstraße nur auf markierten Abstellflächen geparkt werden darf (§ 23 Abs 2a StVO 1960)
- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen

HALTEN UND PARKEN VERBOTEN

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Halteverbot beim Haus xx/im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Halten und Parken verboten beim Haus xxx/im im Bereich xxx

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 b StVO 1960 mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende"/mit der Zusatztafel "gilt im Bereich des gesamten Umkehrplatzes"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung um Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): gefährliche Engstelle, Unfallhäufungen, Einblick in Kreuzung/auf Schutzweg nicht gegeben

Anmerkungen Verfasser:

In der Regel sollten Halteverbote nur dort verordnet werden, wo nicht sowieso gesetzliche Verbote bestehen (§ 24 StVO), um einen Schilderwald zu vermeiden.

Betreff: Abschleppzone beim Haus xx/im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/ des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Halten und Parken verboten sowie Abschleppzone beim Haus xxx/im im Bereich xxx

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 sowie Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit j StVO 1960 und Zusatztafel "Feuerwehrzufahrt"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 und 89a Abs 2 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960 Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 3.
- Gemeindeinformation 4.

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): Feuerwehrzufahrt zu öffentlichem Gebäude nicht gesichert, gesetzliches Halteverbot wird in der Praxis nicht eingehalten, gefährliche Engstelle

Anmerkungen Verfasser:

In der Regel sollten Halteverbote nur dort verordnet werden, wo nicht sowieso gesetzliche Verbote bestehen (§ 24 StVO 1960), um einen Schilderwald zu vermeiden.

MUSTER 8: LADEZONE

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Ladezone beim Haus xx/im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Halten und Parken verboten beim Haus xxx/im im Bereich xxx

Ausgenommen ist Ladetätigkeit/in der Zeit von xx – xx Uhr.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende" sowie Zusatztafel "ausgenommen Ladetätigkeit/in der Zeit von xx – xx Uhr"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): für Betrieb/e xy, vorhandene Abstellflächen meistens verparkt

Anmerkungen Verfasser:

Zusätzlich kann im Verordnungstext eingefügt werden: Bodenmarkierung "Ladezone" gemäß § 24 Bodenmarkierungs-Verordnung, Kundmachung durch Anbringung der Bodenmarkierung, Inkrafttreten mit Anbringung der Bodenmarkierung

Betreff: Behindertenparkplatz beim Haus xx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Halten und Parken verboten ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen beim Haus xxx

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 sowie Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO 1960 sowie Zusatztafel " \leftarrow 3m \rightarrow "

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit d Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. Xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): öffentliches Gebäude, wichtige Versorgungseinrichtung, dzt. kein Behindertenparkplatz vorhanden

Anmerkungen Verfasser:

- Auf der Abstellfläche sollte eine entsprechende färbige Bodenmarkierung angebracht werden (keine Verordnung erforderlich)
- ▶ Durch die Zusatztafel "← 3m →" und mittige Anbringung des Mastens entfällt das Erfordernis, 2 Verkehrszeichen (Anfang, Ende) anzubringen. Letzteres (2 Masten) ist an sich üblich

.

Betreff: Parkverbot beim Haus xx/im Bereich xxx

Verordnung der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/ des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Parken verboten beim Haus xxx/im im Bereich xxx

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13a StVO 1960 mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): gesetzliches Parkverbot wird in der Praxis nicht eingehalten, Anrainerproblematik

- In der Regel sollten Parkverbote nur dort verordnet werden, wo nicht sowieso gesetzliche Verbote bestehen (§ 24 StVO 1960), um einen Schilderwald zu vermeiden.
- Halten (= Abstellen bis 10 Minuten) und Ladetätigkeit (muss erkennbar sein) ist erlaubt

Betreff: Kurzparkzone im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Kurzparkzone

im Bereich X-Straße ab der Kreuzung mit der A-Straße in Richtung der B-Straße im Bereich Y-Straße ab der Kreuzung mit der C-Straße in Richtung der D-Straße usw

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13d und Z 13e StVO 1960 sowie der Zusatztafel "Parkdauer 30/60/90/120/180 Minuten" und "werktags Mo – Fr/Sa von xx – xx Uhr"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): öffentliche Gebäude, Versorgungseinrichtungen, Gewerbe vorhanden, Dauerparker sollen verdrängt werden, für Dauerparker im Naheraum ausreichend Abstellflächen vorhanden

- Alle legalen Stellflächen sollten blau markiert werden (nicht unbedingt Verordnung erforderlich), weiters empfiehlt sich auch eine blaue Quermarkierung über die Fahrbahn überall dort, wo in die Zone eingefahren werden kann (auf Höhe der Verkehrszeichen).
- Alternativ kann die Aufstellungsordnung (blaue Markierung) auch verordnet werden (§ 23 Bodenmarkierungs-Verordnung), siehe Muster 12. Vorteil: Zuwiderhandeln kann belangt werden

- Die Kurzparkzone gilt aber auch dort, wo keine blauen Markierungen vorhanden sind, wird also durch Ladezonen, Behindertenparkplätze usw oder gesetzliche Halteverbote nicht unterbrochen.
- ▶ Höchstparkdauer: Verordnung kann Zeiträume zw. 30 und 180 Minuten vorsehen
- ▶ Halten (= Abstellen bis 10 Minuten) und Ladetätigkeit (muss erkennbar sein) ist erlaubt
- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen
- Für den Fall der Gebührenpflicht in der Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften ist auf diesen Umstand durch das Wort "gebührenpflichtig", das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen

MUSTER 12:

PARKFLÄCHEN (AUFSTELLUNGSORDNUNG)

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Aufstellungsordnung für das Parken im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Das Parken hat im Bereich xxx laut Aufstellungsordnung der Beilage A/ durch Schrägparken (45 %/60 %)/durch Querparken/durch Längsparken zu erfolgen.

Kundmachung mittels Bodenmarkierungen gemäß § 23 Bodenmarkierungs-Verordnung

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: Beilage A (Anmerkung: entfällt, wenn Aufstellungsordnung verbal umschreibbar, siehe oben).

Verteiler:

- Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): Abstellflächen sollen effizient verparkt werden/Parken am Gehsteig möglich, da 1,50 m Durchgangsbreite für Fußgänger verbleibt

- Voraussetzungen für Längs-, Schräg- oder Querparken usw siehe § 23 Bodenmarkierungs-Verordnung
- Wenn vorhandene Abstellflächen markiert werden, ohne dass dem eine Verordnung zu Grunde liegt, können die Verkehrsteilnehmer entgegen der Markierung parken, ohne dafür belangt zu werden.
- Das Parken am Gehsteig ist verboten, durch eine entsprechende verordnete Bodenmarkierung kann dies aber im Ausnahmefall erlaubt werden. Aber auch entsprechende Verkehrszeichen sind denkbar (mit Zusatztafel).

Betreff: Hupverbot im Bereich xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Hupen verboten

im Bereich X-Straße zwischen Kreuzung mit der A-Straße und Kreuzung mit der B-Straße in der Zeit von xx – xx Uhr

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 14 StVO 1960 sowie Zusatztafel "xx - xx Uhr"

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 2 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, Anrainerproblematik

Anmerkungen Verfasser:

Kundmachung: am Beginn und Ende sowie an allen Kreuzungen dazwischen

Betreff: Hupverbot im Ortsgebiet xxx

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Hupen verboten im Ortsgebiet xxx in der Zeit von xx bis xx Uhr

Kundmachung

mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 14 StVO 1960 auf sämtlichen Verkehrszeichen "Ortstafel xxx" und "Ortsende xxx" sowie Zusatztafel "xx - xx Uhr" an der Amtstafel von xx.xx.200x - xx.xx.200x

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs 2 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss:

Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Gendarmerieposten XX
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, Anrainerproblematik

- Kundmachung: die Zone muss "zugemacht" werden, ein Einfahren/Ausfahren darf nicht möglich sein, ohne dem entsprechenden Verkehrszeichen zu begegnen
- Kundmachung an der Amtstafel sowie Verlautbarung in der Gemeindeinformation: bei dieser Verordnung auf Grund § 44 Abs 4 StVO 1960 erforderlich

ROLLSCHUHFAHREN AUF DER STRASSE

Gemeindekopf Datum, Zahl

Betreff: Rollschuhfahren auf der xx-Straße

Verordnung

der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters/
des X-Ausschusses an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom xx.xx.2003)

Hiermit wird verordnet:

Das Fahren mit Rollschuhen auf der Fahrbahn ist in der xx-Straße im Bereich von xx bis xx in der Zeit von xx bis xx jeden Jahres erlaubt.

Diese Verordnung tritt am xx.xx.200x in Kraft und ist durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen.

Rechtsgrundlagen:

- § 88 Abs 1 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960
- Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister vom xx.xx.200x, Zl. xxx
- Ermächtigungsverordnung für den X-Ausschuss vom xx.xx.200x, Zl. xxx

Hinweis: Das Rollschuhfahren ist nur auf Radfahranlagen - ausgenommen Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebietes - sowie nur in Wohnstraßen und Fußgängerzonen erlaubt. Wenn die Gemeindevertretung nicht anderes bestimmt, ist das Rollschuhfahren auf der Fahrbahn verboten. Rollschuhfahrer haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Sie haben auf Radfahranlagen die für Radfahrer und ansonsten die für Fußgänger geltenden Vorschriften zu beachten. Kinder unter 12 Jahren dürfen - außer in Wohnstraßen - nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, Rollschuhfahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises sind.

Für die Gemeindevertretung/Für den X-Ausschuss: Der Bürgermeister:

Anlage: 1 Übersichtsplan

Verteiler:

- 1. Gendarmerieposten XX
- 2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 3. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): übersichtliche Straße, nicht abschüssig Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis): dicht besiedeltes Gebiet, Anrainerproblematik

Anmerkungen Verfasser:

Sollte die betroffene Straße breit genug und im Ortsgebiet gelegen sein, könnte von der BH ein Radfahr- oder Mehrzweckstreifen verordnet werden. Auf diesem ist das Rollschuhfahren sowieso erlaubt. Weitere Alternative: Sollte die betroffene Straße breit genug, aber nicht im Ortsgebiet gelegen sein, könnte dennoch von der BH ein Mehrzweckstreifen verordnet werden.

Die oben stehende Verordnung müsste dennoch erlassen werden (mit dem Zusatz: "im Bereich des dortigen Mehrzweckstreifens"), aber der Verkehrssicherheit wäre gedient. Zudem könnte auf dem Mehrzweckstreifen neben dem Fahrradsymbol ein Rollschuhfahrersymbol angebracht werden.

Kundmachung an der Amtstafel sowie Verlautbarung in der Gemeindeinformation: bei dieser Verordnung auf Grund § 44 Abs 4 StVO 1960 erforderlich

TEIL 2

FAKTOR MENSCH:

MIT SICHTBARKEIT MEHR SICHERHEIT – ANFORDERUNGEN AN VERKEHRSZEICHEN BEI DUNKELHEIT

EINE EINFÜHRUNG ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS VON GESETZLICHEN UND SITUATIVEN NOTWENDIGKEITEN

Von Ronald Trieb

1. VORBEMERKUNG

Einer unserer berühmtesten Künstler Picasso meinte einmal: "Ich suche nicht ich finde!" Genau dieser Satz beinhaltet die Kernaussage effektiver Verkehrsleitsysteme - der Verkehrsteilnehmer darf nicht suchen, er muss seinen Weg wie von selbst finden, dh.er muss richtig geleitet werden. Dadurch ist der Lenker einer geringen Komplexität bei der Informationsaufnahme, bei der Entscheidungsfindung und bei der Fahrzeugbedienung ausgesetzt. Dies lässt ihn entspannter fahren wodurch die Unfallgefahr deutlich sinkt.

Im folgenden Artikel gebe ich einen kurzen Überblick über die Anforderungen an Verkehrszeichen von menschlicher Sichtweise her und welche Materialen diese erfüllen. Detailliertere Informationen bzw. die dazugehörigen Filme sind unter www.asveg.at zu finden.

Der Artikel ist in folgende Kapitel unterteilt:

- 1. Editorial
- Verkehrssicherheit welche Anforderungen des Verkehrsteilnehmers müssen erfüllt werden
- 3. Verkehrszeichen Grundlagen der Wahrnehmung und der eingesetzten Materialien
- 4. Wo wende ich welche Materialien an eine Anwendungsempfehlung
- 5. Eignungsnachweis und Überwachung für Österreichische Verkehrszeichen
- 6. Literaturhinweise auf welche Literaturquellen wurde zurückgegriffen
- 7. Informationen zum Autor

2. VERKEHRSSICHERHEIT

2.1. Richtig sehen und rechtzeitig erkennen – die wichtigsten Sicherheitsfaktoren

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmer muss ein Verkehrszeichen folgende Anforderungen optimal lösen können:

a. Aufnahme von Informationen

Über 95% aller verkehrstechnischen Informationen während des Fahrens werden visuell wahrgenommen. Die restlichen paar Prozent betreffen hauptsächlich den Hörsinn und damit das Wahrnehmen und Deuten von akustischen Reizen.

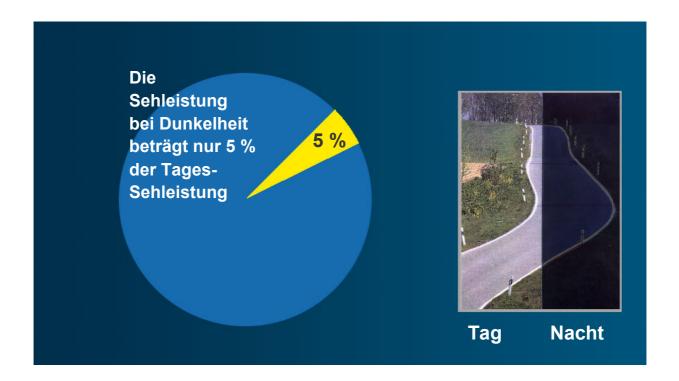
Die überragende Bedeutung des Sehens ist augenfällig: aus einer Unzahl von visuellen Reizen müssen die wichtigen herausgefiltert, verarbeitet und in konkretes Handeln umgesetzt werden.

Jede Behinderung und Beeinträchtigung der Sehleistung stellt ein erhebliches Risikopotential dar!

b. Das besondere Risiko - Nacht und Dämmerung

In der Nacht ist die menschliche Sehkraft auf gut ein Zwanzigstel ihrer Tagesleistung reduziert. Bei Dämmerung und schlechtem Wetter reduziert sich die Sehleistung ebenfalls.

Konzentrationsschwächen und Wahrnehmungsfehler häufen sich dadurch. Statistisch belegt gibt es bei Nacht und Dämmerung im Verhältnis zum Verkehrsaufkommen mehr und schwerere Verkehrsunfälle als bei Tag bzw. als bei ungetrübten Wetterbedingungen.



2.2. Zunehmendes Alter - Abnehmendes Sehvermögen

Ein weiteres Risiko liegt in der reduzierten Sehschärfe. Mit fortschreitendem Alter nimmt das Sehvermögen durch die anatomischen Veränderungen des Auges stetig ab, nachdem es während der Jugendzeit seine Höchstleistung erreicht hat. Helmut Frank hat die dafür verantwortlichen Faktoren folgendermaßen zusammengefasst:

2.2.1. Pupille

Mit zunehmendem Alter kommt es zu einer länger dauernden Dunkeladaption der Pupille, dh beim Übergang vom Hellen ins Dunkle werden die Konturen durch ältere Menschen langsamer wahrgenommen. Diese Dunkeladaption spielt unter anderem beim Blenden durch den Gegenverkehr oder durch das Aufhören einer Straßenbeleuchtung eine Rolle.

2.2.2 Linse

Durch die Formveränderung der Linse kommt es zur einer Veränderung der Brechkraft weshalb unterschiedlich weit entfernte Gegenstände scharf auf der Netzhaut abgebildet werden können. Mit dem Alter nimmt diese Elastizität der Linse

Teil 2 Faktor Mensch

ab wodurch es zu einer Verringerung der Sehschärfe und somit zur einer geringeren Lesbarkeit von geschriebener Information kommt.

2.2.3. Augapfel

Mit dem Alter verändert sich die Flüssigkeitsstruktur und somit die Trübung im Augapfel. Dies bewirkt eine zunehmende Streuung des einfallenden Lichtes, die eine "Schleierleuchtdichte" ähnlich wie bei Nebel verursacht. Dadurch steigt die Blendempfindlichkeit.

2.2.4. Netzhaut

Gefahr von Gesichtsfeldausfällen durch Einschränkung des peripheren Sehens

2.2.5. Gehirn

Wir sehen mit dem Gehirn, welches durch die Augen mit Informationen versorgt wird. Mit zunehmendem Alter verlangsamt sich dieser Informationstransport als auch die Verarbeitungsgeschwindigkeit des Gehirns. Allerdings können Erfahrungen und vorsichtiges Fahren diese Schwächen kompensieren.

2.2.6. Altersverschiebung in Österreich

Die Berücksichtigung älterer Verkehrsteilnehmer wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Denn die über 45jährigen sind in Europa die am stärksten wachsende Bevölkerungsgruppe.

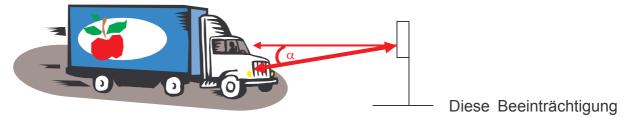
Allein in Österreich wird es im Jahr 2020 eine Million mehr über 45jährige Frauen und Männer geben als im Jahr 2000.

(2000: 3,187mio 45+, 2010: 3,750mio 45+, 2020: 4,211mio 45+)

2.3 LKW-Fahrer mit anderem Blickwinkel

Nachts sind LKW-Fahrer gegenüber PKW-Fahrern in einer besonders benachteiligten Lage. Der Grund dafür ist ihre höhere Sitzposition, wodurch der Beobachtungswinkel α zwischen Auge und Scheinwerfer größer wird. Da es sich bei

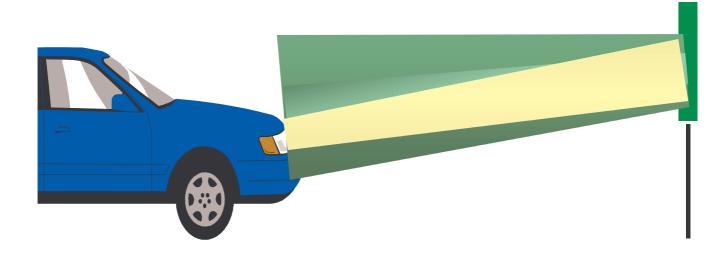
Verkehrszeichen um retroreflektierende Folien handelt, wird der Großteil des Lichtes in die Lichtquelle, dh in den Scheinwerfer zurückgeworfen wodurch sich die auf die Netzhaut gelangende reflektierte Lichtmenge verringert und die Erkennbarkeit des Verkehrzeichens beeinträchtigt wird.



kann durch die Wahl der richtigen Reflexfolie ausgeglichen werden – so hat zB. Typ3 hervorragende Rückstrahlwerte bei einem hohen Beobachtungswinkel α , wodurch genügend Licht zum Fahrer gelangen kann. Dies ist besonders wichtig für Gegenden, wo viel Schwerverkehr bei Dämmerung bzw. Dunkelheit anzutreffen ist bzw. auf Autobahnen und Schnellstraßen.

EXKURS: "RETROREFLEXION"

Retroreflektierende Folien strahlen das Scheinwerferlicht weder wie ein Spiegel ab, noch streuen sie es in alle Richtungen wie eine lackierte Fläche. Derartige Folien schicken das Licht eng gebündelt zur Lichtquelle, also zum Fahrzeug, zurück. Dadurch werden keine anderen Verkehrsteilnehmer geblendet bzw. abgelenkt!



2.4. Zunehmend komplexere Verkehrssituationen

Immer mehr Fahrzeuge benützen unser begrenztes Straßennetz. Vor allem in innerörtlichen Gebieten wird der Verkehr immer dichter, unübersichtlicher und hektischer.

Viele Verkehrszeichen werden von Fahrzeugen oder anderen Objekten zeitweise verdeckt. Um allerdings deutlich wahrgenommen bzw. vom Fahrer erkannt zu werden, muss das Verkehrszeichen bei Nacht einige Sekunden deutlich hell und sichtbar erscheinen. Der Weitwinkeligkeit der Reflexmaterialien kommt somit in der Nacht eine besondere Bedeutung zu.

Je deutlicher sich die Verkehrszeichen von ihrer Umgebung abheben und je früher sie wahrgenommen werden, umso mehr Verkehrssicherheit wird gewährleistet. Nur so können sie dem Autofahrer unmissverständlich die richtigen Informationen signalisieren.

3. VERKEHRSZEICHEN

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich sowohl mit den Grundlagen der Wahrnehmung als auch mit den Grundlagen der Folientechnologien. Dadurch soll dem Leser eine Hilfestellung zur Wahl der richtigen Ausführung bzw. des richtigen Materials vermittelt werden.

3.1. Grundlagen der Wahrnehmung

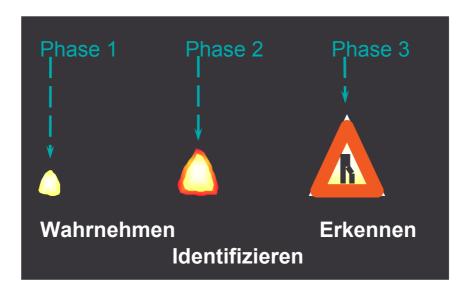
3.1.1. Wahrnehmung eines Signals- eine kritische Distanz von wenigen Sekunden

Beim Sehen eines Verkehrszeichens unterscheidet man drei Phasen.

Phase 1. erstes Wahrnehmen von "Etwas".

Phase 2: identifizieren dieses "Etwas" als Verkehrszeichen

Phase 3: entschlüsseln des Inhaltes – erkennen als ein ganz bestimmtes Verkehrszeichen



Der Fahrer muss innerhalb weniger Sekunden alle 3 Phasen durchlaufen. Deshalb muss ein irrtumfreies und vor allem schnelles Erkennen des Verkehrszeichens unbedingt gewährleistet sein!

3.1.2. Auffälligkeit des Signals erleichtert die Wahrnehmung

Ein Verkehrszeichen hebt sich von der Umgebung ab, wenn es eine bestimmte Größe und Helligkeit aufweist. Seine Größe und Helligkeit muss so beschaffen sein, dass es sich auch in nicht optimalen Lichtverhältnissen, z.B. bei Nacht und Dämmerung, durchsetzen kann.

Um klar erkannt zu werden, muss ein Signal immer deutlich heller sein als seine Umgebung!

Als Beispiel sei hier folgendes Praxisbeispiel angeführt – welches Verkehrszeichen fällt Ihnen zuerst auf?



Wie Sie sich selbst überzeugen können, hebt sich das gelb fluoreszierende Verkehrszeichen auf Grund seiner Helligkeit vom Umfeld leichter ab und kann somit frühzeitig erkannt werden.

3.2. Die Folie – das Herz des Verkehrszeichens

In den 50er Jahren wurde mit der Entwicklung rückstrahlender Materialien für die Verkehrszeichen-Herstellung begonnen. Heute sind diese Folien absolute Hi-Tech-Produkte!

3.2.1. Arten von Folientypen

Grundsätzlich kommen heute zwei Folien-Technologien zum Einsatz: Glasperlen und Mikroprismen.

3.2.1.1: Glasperlentechnologie – Typ 2 und Typ 1

Die Glasperlentechnologie basiert auf verspiegelten Glasperlen und liefert hohe Rückstrahlwerte auf näheren und mittleren Distanzen.

a. Glasperlentechnologie, Typ 2

ist die ideale Lösung für Verkehrsschilder auf dem Land oder in schwächer beleuchteten Vorstädten.

Bei dieser Technologie sind die einzelnen Glasperlen verspiegelt.

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen sind Verkehrszeichen der Type 2 mit einer Garantie von 10 Jahren ausgestattet.

b. Glasperlentechnologie, Typ 1

ist die erste Generation der retroreflektierenden Glasperlenfolie und verliert immer mehr an Bedeutung. Sie sollte heute nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden, zum Beispiel für schwach befahrene Landstraßen und in Gegenden mit geringer Nachtbeleuchtung (Wohnstraßen). Aufgrund der schwächeren Reflexion findet sie ihre Anwendung bei Verkehrsschildern, die in niedriger Höhe, dh. niedriger als 2,5 m angebracht sind.

Bei dieser Technologie ist die Schicht hinter den Glasperlen verspiegelt.

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen sind Verkehrszeichen der Type 1 mit einer Garantie von 7 Jahren ausgestattet.

3.2.1.2. Mikroprismatische Folien, Typ 3 gemäß ÖNORM V2050

Die Mikroprismentechnologie ist ein Meilenstein um die Anforderungen der schnelleren und komplexeren Situationen im Straßenverkehr zu erfüllen. Es gilt aber zu beachten, dass nicht alle mikroprismatischen Folien die gleiche Qualität haben. Um in Österreich einen Mindeststandard an Qualität zu garantieren, wurde am 1. August 2003 die ÖNORM V2050 für mikroprismatische Folien veröffentlicht, welche sich an europäischen Standards orientiert.

Folien gemäß ÖNORM V2050 bieten höchste Leistung sowohl innerhalb des Ortsgebietes auf kurzen Distanzen als auch auf Autobahnen, wo ein frühzeitiges Erkennen notwendig ist. Innerorts schaffen diese Folien äußerst starke Kontraste in einem hellen und komplexen Umfeld wie dies zum Beispiel durch eine Vielzahl visueller Reize, wie Lichter, Verkehrssignale, Werbetafeln, udgl. verursacht wird.

Auf Autobahnen, Schnellstraßen und Überlandstraßen wird eine frühzeitige Informationsaufnahme bei hoher Geschwindigkeit ermöglicht.

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen sind Verkehrszeichen der Type 3 mit einer Garantie von 10 Jahren ausgestattet. Allerdings bieten Verkehrszeichenhersteller aufgrund der hohen Qualität ihrer verwendeten Folien bereits freiwillig eine 12-jährige Garantie für Typ 3 Schilder an, wodurch der Preisunterschied aufgrund der höheren Garantielaufzeit gegenüber Typ 2 Schilder egalisiert wird.

4. WO WENDE ICH WELCHE MATERIALIEN AN – EINE ANWENDUNGSEMPFEHLUNG

Ausgehend von wissenschaftlichen Untersuchungen (zB. TNO-Institut) und der jahrzehntelangen Erfahrung im praktischen Einsatz wird heute für jede Anforderung eine qualitativ und wirtschaftlich optimale Lösung geboten.

Denn entscheidend für die richtige Wahl der Verkehrszeichenfolien ist die Situation vor Ort: auf der Landsstraße sind die Licht- und Geschwindigkeitsverhältnisse ganz anders als auf der Autobahn oder im Innerortsbereich, wo Signale von Lichtquellen wie Straßenlaternen und Schaufensterbeleuchtungen konkurriert werden. Basierend auf den Ergebnissen der TNO Studie/Niederlande kann folgende Empfehlung abgeleitet werden:

Straßenkategorie	Geschw. [km/h]	Kritische Distanz	Komplexes Umfeld wie zB. höhere Geschwindigkeit, helles Umfeld, mehr als 20.000 Fahrzeuge, Werbetafeln (Schilderwald), udgl.	Umfeld geringerer Komplexität
		Überlandverkehr		
1) Autobahn und Schnellstraße	130	160 – 60m	Тур3	Тур2
2) Autostraße und Landesstraße (ehem. Bundesstraße)	100	125 –50m	Тур3 (Тур2)	Тур2
3) Land- und Nebenstraße	100	125 – 50m	Тур2	Typ2 (Typ1)
		Innerörtlicher Verkehr		
1) Stadtautobahn	100	125 – 50m	Тур3	Typ2
2) Haupt- und Nebenstraße	50	80 – 30m	Тур3 (Тур2)	Typ2
2) Wohn- und Parkstraße	50	80 – 30m	Тур2	Typ2 (Typ1)

5. EIGNUNGSNACHWEIS UND ÜBERWACHUNG FÜR ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSZEICHEN

Es stellt sich immer wieder die Frage, wie wird die richtige Qualität garantiert, wie lässt sich diese erkennen bzw. was ist "Stand der Technik"? Abhilfe schafft nun die neue Richtlinie RVS 8S.08.1 "Technische Vertragsbedingungen für Verkehrszeichen" der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr. Durch diese am 18. Juni 2003 in Kraft getretene Richtlinie wird garantiert, dass nur Komplettsysteme mit entsprechender Zertifizierung zum Einsatz kommen.

Ursprünglich gültig für alle Bundesstraßen, wird dieser "Stand der Technik" immer mehr auf Landes- und Gemeindeebene angewendet um auf einheitliche Qualitätsrichtlinien rückgreifen zu können. Besonders bei Ausschreibungen ist es wichtig, keine eigenen Standards zu definieren sondern bereits existierende Normungen bzw. Regelungen heranzuziehen!

Greift der Käufer von Verkehrszeichen auf Lieferanten zurück, welche gemäß RVS 8S.08.1 zertifiziert sind, ergeben sich für diesen folgende Vorteile:

Qualitative Produktion

- Verwendung von zertifizierten Materialien, Folien und Siebdruckfarben
- Erstprüfung des Produktes (Verkehrszeichen, Befestigung und Steher)
- Laufende Qualitätskontrolle: regelmäßige Fremdüberwachung der Verkehrszeichenproduktion durch den TÜV-Österreich

Das Gütezeichen – Vorteile für den Käufer

Verkehrszeichenherstellern steht es frei, den Gesamtinhalt der RVS 8S.08.1 mittels einem "Gütezeichen" zu garantieren. Dies erspart dem Käufer die erforderlichen Dokumente einzeln zu kontrollieren und es werden ihm dadurch folgende Vorteile geboten:

- Sicherheit auf den ersten Blick, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind
- Garantierte Einhaltung aller Qualitätsstandards
- Keine weiteren erforderlichen Qualitäts- Kontrollmaßnahmen
- Verbindliche Garantie von Verkehrszeichen- und Folienherstellern

6. LITERATURHINWEISE

Für die Erstellung dieses Artikels wurde auf folgende Literaturquellen zurückgegriffen:

www.asveg.at

Frank, Helmut, Dr.-Ing.; 2003: Lichttechnik der Verkehrsbeschilderung

Hartmann, Erwin, Prof. Dr., publiziert im Sonderdruck "Reflexe": "Mehr Verkehrssicherheit durch retroreflektierende Materialien".

Ludwig Bolzmann Institut für Unfallforschung; 1992: Durchführung von Blickverhaltensdurchführungen zur Feststellung der Wahrnehmbarkeit von LKW – Fahrzeugen mit Konturmarkierungen

Österreichische Forschungsgemeinschaft; 2003: RVS 8S.08.1 "Technische Vertragsbedingungen für Verkehrszeichen"

Österreichisches Normungsinstitut; 2003: ÖNORM V2050 "Retroreflektierende Materialien für ortsfeste Verkehrszeichen – Lichttechnische Mindestanforderungen an mikroprismatische Materialien vom Typ 3 für Straßenverkehrszeichen"

TNO Netherlands – **Organisation for Applied Scientific Research**; 2000: TNO Report TM-00-C029 "Minimum required night-time luminance of retroreflective traffic signs".

Verfasseranschrift:

Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit, Verkehrsleiteinrichtungen

(ASVEG)
Ing.Mag. Ronald Trieb
Mariahilfer Straße 147/10
1150 Wien
Tel: +43 (1) 892 89 93

Tel.: +43 (1) 892 89 93 e-mail: <u>trieb@asveg.at</u>

TEIL 3 RECHTLICHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN VERKEHRSZEICHEN

Von Ronald Trieb

1. VORBEMERKUNGEN

Verkehrszeichen sind leider teilweise noch immer das "Stiefkind" in manchen Gemeinden. Man kauft ein Zeichen ein und stellt es einfach auf. Doch was kommt danach? Ein Autounfall, womöglich mit Personenschaden? Wer hatte Schuld am Unfall? Das Verkehrszeichen konnte nicht eindeutig erkannt werden? Die Reflexion war zu schwach? Die Qualität entspricht nicht den Vorschriften? Wer hat das Verkehrszeichen eingekauft und wer trägt dafür die Verantwortung?

Die nachfolgende Auflistung und Kurzerklärung soll den Verantwortlichen in den Gemeinden helfen, die vielen Fragezeichen und somit ihre persönliche Haftungsfragen zu minimieren. Es handelt sich dabei um einen Auszug der wichtigsten Regelwerke ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben!

2. ÖSTERREICHISCHE STRASSENVERKEHRSVERORDNUNG (STVO 1960)

Gültige Fassung: BGBB1 1960/159, letzte Novelle: BGB I 2002/80

Dieses Bundesgesetz ist auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr anzuwenden, dh für jene Straßen, die von jedermann unter denselben Bedingungen genützt werden können.

Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO 1960, solange nicht andere Rechtsvorschriften gelten. Behörden und Straßenaufsicht haben hier allerdings keine Befugnisse.

Teil 3 Rechtliche und technische Anforderungen an Verkehrszeichen

3. STRASSENVERKEHRSZEICHENVERORDNUNG (STVZVO)

Gültige Fassung: BGBI II Nr 238/1998

Gilt für ganz Österreich; für alle Straßentypen mit öffentlichen Verkehr

Die StVZVO regelt die Größen, Abbildungen (Bildliche Darstellung), Farben, Helligkeit, Rückstrahlwerte und Ausführungen der Verkehrszeichen

4. RICHTLINIE UND VORSCHRIFTEN FÜR DEN STRAßENBAU

Herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft für Straße und Verkehr (RVS)

Die RVS definiert den neuesten Stand der Technik. Sofern nicht andere (strengere) Regelwerke angewandt werden, sind diese bei Ausschreibungen heranzuziehen. In der Forschungsgemeinschaft sind das bmvit, die Länder, Verkehrstechniker und namhafte Produzenten vertreten.

Folgende Richtlinien sind für Verkehrszeichen von Bedeutung:

5. Rvs 5.211

In der Fassung 1998 mit 1. Änderung Juni 2003;

- Regelt alle Verkehrszeichen und ist verbindlich auf Autobahnen und Schnellstraßen
- Regelt alle Verkehrszeichen auf Bundesstraßen B (Landesstraßen B und L)
- Regelt alle Verkehrszeichen hinsichtlich Bauweise, Statik, Ausführung,
 Material und Aufstellung für alle Größen sowie alle Großtafeln und
 Schilderbrückenkonstruktionen (Schriftgrößen, Pfeilformen)

6. Rvs 5.212

Regelt die Gestaltung der Verkehrszeichen auf Bundesstraßen B (Landesstraßen B und L)

hinsichtlich Layout und Inhalt (Größe); In der Fassung 1989

7. Rvs 5.213

Regelt die Gestaltung der Verkehrszeichen auf Autobahnen und Schnellstraßen hinsichtlich Layout und Inhalt (Größe); In der Fassung 1992

8. Rvs 8S.08.1 Technische Vertragsbedingungen

Diese RVS ist für die Herstellung und Lieferung von Verkehrszeichen (VZ) gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO) 1998 anzuwenden. Dies gilt für VZ,

- deren Zeichenbilder aus Folienteilen zusammengesetzt sind (geschnittene Bauarten) oder
- die mittels Siebdruck auf Folien aufgebracht sind (gedruckte Bauarten).

Sie umfasst Reflexfolienmaterial, das auf Glaskugelbasis hergestellt ist. Sie umfasst nicht Fundamente und Schilderbrückenkonstruktionen.

Gültig seit Juni 2003

Gilt für alle Verkehrszeichen It. StVZVO

Diese RVS regelt:

- Farben und Rückstrahlwerte (auch hinsichtlich der Dauerhaftigkeit); gilt für Folien Typ 1 und 2, nicht Diamond Grade
- 2. Korosionsfestigkeit
- 3. Kennzeichnung für Standardformatverkehrszeichen auf der Rückseite
- 4. Statik für Standardformatverkehrszeichen

Teil 3 Rechtliche und technische Anforderungen an Verkehrszeichen

Zu 3.) Kennzeichnung für Standardformatverkehrszeichen auf der Rückseite Hersteller, Monat, Herstellungsjahr, Zertifizierungsstelle und Zertifizierungsnummer müssen auf der Rückseite von Standardformatverkehrszeichen angegeben werden.

Zu 4.) Statik für Standardformatverkehrszeichen

Erstprüfung der Standardformatverkehrszeichen, der Befestigungen und der Aufstellvorrichtungen ist vorgeschrieben (Durch Berechnung oder Versuch)

Nachweis von Prüfinstitut ist vorzulegen

9. ÖNORM V 2050

Regelt lichttechnische Mindestanforderungen (Farben und Rückstrahlwerte) und die Haltbarkeit mikroprismatischer Folien (Folie Typ 3)

Gültige Fassung August 2003

10. ÖNORM EN 128991

Wird durch RVS 8S.08.1 abgedeckt, welche als Übergangsbestimmung anzuwenden ist bis die ÖNORM EN 12899 in ihrer vollständigen Form veröffentlicht ist.

11. Bundesvergabegesetz 2002 – BvergG

Um eine Ausschreibung klar zu definieren bzw. um etwaigen Einsprüchen vorzubeugen, müssen neben anderen Formvorschriften folgende Mindestinhalte klar und eindeutig definiert sein:

- bestehen geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisiere Leistungsbeschreibungen wie zB. RVS 8S.08.1, so sind eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken
- Vertragsbestimmungen sind geordnet, eindeutig und so umfassend festzuhalten, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen kann.

9. ÖNORM V 2050 10. ÖNORM EN 128991 11. BvergG 2002

- "Eindeutigkeit" beinhaltet unter anderem folgende Punkte:
 - Angabe der konkreten Stückzahlen pro Schildtype
 - Exakte Produktbeschreibung
 - Anzahl und Umfang der Abrufe im Falle von Rahmenaufträge
 - Abnahmeverpflichtung der ausgeschriebenen Menge (evt. mit definierter Toleranz)
 - Festlegung ob die Stellung eines Alternativangebotes zulässig ist oder nicht
 - Gewährleistung /Ersatzleistung im Gewährleistungsfall
 - herangezogene Summe für die Bestbieterermittlung muss mit der tatsächlichen Abnahmemenge ident sein

Die angeführten Zuschlagskriterien dienen dazu, um eine eindeutige Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu garantieren!

Impressum

Trotz sorgfältiger Bearbeitung dieses Buches kann weder vom Autor noch vom Verlag gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w HG Wien.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 verlag@manz.at.

Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns- Au.

Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler:

Herausgeber: HR Dr. Robert Hink, Gdir. Dr. Reinhard Platzer.

Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Peter Pilz. mailto: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; www.gemeindebund.at;

kommunal@kommunalkredit.at; www.kommunalkredit.at.

Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.

ISBN: 3-214-14474-X

Wien, Februar 2004